



Botschaft

Datum 5. Oktober 2021

Nr. 27

Erlass eines Reglements über das Alterszentrum Park

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreite ich Ihnen der Stadtrat das «Reglement über das Alterszentrum Park» mit Erläuterungen.

A. Ausgangslage

In den Berichten der Revisionsstellen (Ernst & Young bzw. ab 2008 Provida) wurde immer wieder eine gewisse mangelnde Transparenz vermerkt, da nach wie vor Teile der Buchführung im städtischen Finanzamt erfolgten. Die Provida empfahl in ihrem Bericht zur Rechnung 2008, für das Alterszentrum Park eine separate Bestandesrechnung (heute: Bilanz) zu führen und sowohl die Liegenschaften als auch die entsprechenden Fonds von der Stadtrechnung ins Alterszentrum Park zu überführen. Zudem empfahl die Provida, für die Parksiedlung Talacker ebenfalls eine separate Bestandesrechnung zu führen. So könnte für diesen Bereich eine eigene laufende Rechnung (heute: Erfolgsrechnung) inkl. Abschreibungen sowie Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals geführt werden.

In den 38 Jahren seit Eröffnung des Alterszentrums Park vergrösserte sich die Institution kontinuierlich und das Dienstleistungsangebot wurde stark ausgebaut. Im Bereich des Rechnungs-

wesens wurden im Laufe der Zeit ebenfalls verschiedene Bereiche vom Finanzamt an das Alterszentrum übertragen (Finanzbuchhaltung / Laufende Rechnung / Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung).

Im März 2010 entschied der Stadtrat, für das Alterszentrum Park rückwirkend ab Januar 2010 eine eigene Laufende Rechnung zu führen. Gleichzeitig wurde eine neue Organisationsstruktur für die Zentrumsleitung erarbeitet und per 1. Januar 2011 eingeführt.

Meilensteine vom Alterszentrum Park

Juni 1979	Volksabstimmung: Der Bau des Alters- und Pflegeheims auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals wurde beschlossen.
Juni 1982	Inbetriebnahme Haus Talbach
Herbst 1993	Inbetriebnahme Haus Ergaten mit geschützter Wohngruppe für Menschen mit einer Demenz
Herbst 1999	Eröffnung der Wohngruppe Betreutes Wohnen
November 2005	Eröffnung Tageszentrum für Menschen mit einer Demenz
Juni 2007	25-Jahre-Jubliäum und Wechsel des Namens «Städt. Alters- und Pflegeheim» zu «Alterszentrum Park»
Januar 2010	neue Organisationsstruktur mit Zentrumsleitung
September 2011	Gesamteröffnung aller 3 Häuser Parksiedlung Talacker

B. Zweck und Ziele des vorliegenden Reglements über das Alterszentrum Park

Art. 52 Gemeindeordnung (GO 131.1.0) lautet:

- 1 Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe:*
 - b) Alterszentrum Park.*
- 4 Die Tarife für das Alterszentrum Park sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken.*
- 5 Die Tarife für die Parksiedlung Talacker (Betriebszweig des Alterszentrums Park) haben die betriebswirtschaftlichen Vollkosten zu decken.*

Gemäss Art. 31 GO ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen sowie von Reglementen über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt. Seit der seit Juli 2018 geltenden GO werden die vom Gemeinderat zu erlassenen Reglemente nicht mehr detailliert aufgeführt.

Gestützt auf die GO bestehen aktuell folgende Rechtsgrundlagen für Alterszentrum Park (AZP):

- Reglement über die Preise für die Parksiedlung Talacker des AZP vom 16.09.2009. letzte Änderung 15.11.2017 (Gemeinderat, 960.0.2)
- Reglement über die Pensionspreise des AZP vom 07.04.2004, letzte Änderung 15.01.2014 (Gemeinderat, 960.0.3)
- Verordnung über den Betrieb des AZP vom 12.12.1995, letzte Änderung 27.09.2011 (Stadtrat, 960.0.10)
- Verordnung über die Benützung der Säle im AZP vom 03.07.2001, letzte Änderung 28.08.2012 (Stadtrat, 960.0.11)
- Verordnung über den Solidaritätsfonds vom 27.09.2011 (Stadtrat, 960.0.12)
- Weisung über die Äufnung und die Verwendung der Spezialfinanzierung des Alters- und Pflegeheimes vom 06.10.1998, gültig ab 01.12.1998 (Stadtrat, 960.0.13)

Bei den bisherigen gemeinderätlichen Reglementen handelt es sich grundsätzlich nur um Preisreglemente. Die Leistungen des AZP werden indirekt über die Gestaltung der Preise definiert.

Die verschiedenen Reglemente und Verordnungen sind historisch bedingt. Wenn ein neues Angebot geschaffen wurde (z.B. Parksiedlung Talacker), gab es ein neues Reglement. Das AZP versteht sich jedoch als ein Betrieb mit verschiedenen Angeboten, was nun neu mit einem einzigen gemeinderätlichen Reglement verdeutlicht werden soll.

Im Thurgau gibt es rund 50 Alters- und Pflegeheime. Neben dem AZP werden nur zwei weitere Institutionen als gemeindeeigene Betriebe geführt (Regionales Pflegeheim Romanshorn, Aaheim Aadorf). Das Alterszentrum Park ist die einzige Institution im Thurgau, bei welcher die Legislative über Budget, Rechnung und Tarife entscheidet.

C. Konzept Totalrevision der kommunalen Rechtsgrundlagen für das Alterszentrum Park

Mit dem vorliegenden Reglement soll auf Stufe Gemeinderat die Rechtstellung und die Aufgaben des Alterszentrums definiert werden, wie auch die Tarifhoheit des Gemeinderates. Es handelt sich um eine Nachführung der bisherigen Regelung, ohne Änderung der bisherigen Kompetenzen. Zudem erfolgen gewisse Anpassungen unter Beachtung von übergeordnetem Recht, ohne materielle Änderungen.

Mit der Erarbeitung des neuen gemeinderätlichen Reglements wurde auch eine neue Verordnung des Stadtrates geschaffen. Der synoptischen Darstellung lässt sich entnehmen, wo die aktuell in verschiedenen Erlassen erfolgten Regelungen neu hinterlegt sind. Der Erlass des Stadtrates liegt orientierungshalber bei; die definitive Verabschiedung erfolgt nach der Genehmigung des gemeinderätlichen Reglements.

D. Vernehmlassung

Vom 6. Juli bis 30. August 2021 erfolgte eine Vernehmlassung bei:

- Parteien des Gemeinderates
- Fraktionen des Gemeinderates
- Vertragsgemeinden
- Fachkommission

Alle Fraktionen und Parteien liessen sich vernehmen, es gab auch Rückmeldungen aus den Vertragsgemeinden und von Einzelpersonen. Diese Rückmeldungen wurden geprüft und entsprechend ins Reglement, aber auch in die stadtträtliche Verordnung übernommen. Das Alterszentrum Park dankt allen Mitwirkenden der Vernehmlassung für die wertvolle Unterstützung und die wohl überlegten Anpassungsvorschläge.

E. Ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Reglementsbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Ein Grundsatzartikel fehlte in den bisherigen Rechtsgrundlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

Eine Definition des Geltungsbereichs fehlte in den bisherigen Rechtsgrundlagen. Der Regierungsrat hat die kantonale Heimaufsichtsverordnung einer Totalrevision unterzogen und auf 1. März 2021 in Kraft gesetzt (RB 850.71).

Art. 3 Rechtstellung des Alterszentrum Park

Die Rechtstellung wird in Art. 52 GO definiert. Hier erfolgt zum besseren Verständnis des Reglements eine Wiederholung sowie der Hinweis auf übergeordnetes Recht.

Art. 4 Rechtsverhältnis zu den Bewohnern und Bewohnerinnen

Der Abschluss eines Pensionsvertrages entspricht der bisherigen Regelung, wurde bis jetzt jedoch nicht so explizit definiert (vgl. Art. 13 alt VO Betrieb Alterszentrum Park).

Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Im ersten Absatz wird die Ausrichtung des Alterszentrums beschrieben. Aufgabe des Alterszentrums Park ist ein ausreichendes, bedarfsgerechtes Angebot von Wohnmöglichkeit unter Gewährleistung der notwendigen Pflege und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frauenfeld sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden. Das Angebot muss verschiedene Bedürfnissen von betagten Personen abdecken, d.h. verschiedene Wohn- und Betreuungsformen beinhalten. Das Angebot soll zukunftsorientiert sein, was auch einen entsprechenden Auftrag an die Leitung beinhaltet, sich vorausschauend auf neue Bedürfnisse vorzubereiten.

In Abs. 2 wird definiert, wer als Einwohnerin oder Einwohner gilt (vgl. bisheriger Art. 2 Preisreglement) und in Abs. 3 die Möglichkeit aufgenommen, auch sogenannte Auswärtige aufzunehmen (vgl. bisheriger Art. 2 Abs. 2 VO über den Betrieb des AZP).

In Abs. 4 wird die Möglichkeit der Erbringung weiterer Dienstleistungen erwähnt (vgl. bisheriger Art. 2 Abs. 3 VO über den Betrieb des AZP).

Art. 6 Gliederung

Der Oberbegriff «Alterszentrum Park» umfasst verschiedene Möglichkeiten von Wohnformen und lässt auch Raum für künftige, neue Wohnformen. Der Auftritt gegen aussen erfolgt unter dem Namen «Alterszentrum», weshalb in der Gliederung der Begriff «Alters- und Pflegeheim» in «Pflegeheim» umbenannt wird, da dies den Realitäten entspricht. Das Alterszentrum Park hat im Haus Talbach wohl noch eine Wohngruppe mit der Bezeichnung «Altersheim», doch ist das Angebot letztlich das gleiche wie in sogenannten Pflegewohngruppen. Es muss auch niemand bei zunehmender Pflegebedürftigkeit vom sogenannten «Altersheim» ins «Pflegeheim» zügeln. Hinzu kommt, dass gemäss Pflegeheimplanung des Kantons Thurgau vom Juni 2016 Personen mit Pflegestufen 1 und 2 ambulant und nicht stationär betreut werden sollen.

Art. 7 Aufsicht und Verwaltung

Aufsicht und Verwaltung wurden bisher in Art. 4 VO über den Betrieb des AZP geregelt. Gemäss § 7 der seit März 2021 geltenden kantonalen Heimaufsichtsverordnung muss zwischen strategischer und operativer Führung unterschieden werden.

Die bereits jetzt faktisch geltende Unterscheidung zwischen strategischer und operativer Ebene wird nun ausformuliert. Stadtrat und Departement bilden die strategische Ebene. Die operative Führung des Alterszentrum Park wird über die aktuell 5-köpfige Zentrumsleitung organisiert. Der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin steht diesem Gremium als operative Leitung vor und wird daher als operative Ebene bezeichnet. Die fachlichen Anforderungen an die operative Führung werden in der kantonalen Heimaufsichtsverordnung und ergänzenden Weisungen definiert und vom Kanton auch kontrolliert.

Die Fachkommission ist ein beratendes Gremium und wird in dieser Aufzählung gestrichen, jedoch zur besseren Verständlichkeit des Reglements in Art. 10 ausdrücklich erwähnt. Die GPK gehört zum Gemeinderat und wird nicht separat aufgeführt.

Art. 8 Zuständigkeit des Gemeinderates

Die Kompetenz des Gemeinderates zur Festlegung von Pensionspreise und die Betreuungskosten des Pflegeheims sowie der Parksiedlung Talacker werden nicht geändert. Die Preise werden künftig als Anhang des Reglements wiedergegeben.

Art. 9 Zuständigkeit des Stadtrates

Die Aufgaben des Stadtrates wurden bisher in Art. 6 VO über den Betrieb des AZP geregelt.

Neu sind die Aufgaben gestrafft und wo sinnvoll ergänzt worden (z.B. Genehmigung der von der operativen Ebene erarbeiteten strategischen Ausrichtung). Zudem wurde eine Kompetenzdelegation (Abs. 2) aufgenommen. Der Entwurf der stadträtlichen Verordnung liegt dieser Botschaft bei.

Art. 10 Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park

Zur besseren Verständlichkeit des Reglements wird die Fachkommission hier ausgeführt, auch wenn sich diese bereits aus anderen Rechtsgrundlagen ergibt.

Art. 11 Kosten des Pflegeheimes

Die Bezeichnungen wurden auf heute verwendete Begriffe angepasst, ohne materielle Änderungen zum bisherigen Art. 2 Preisreglement. In Abs. 2 wird die Regelung vom bisherigen Art. 10 Preisreglement aufgenommen.

Art. 12 Pensionspreis

Anpassung der Bezeichnungen und Straffung des bisherigen Art. 5 Preisreglement. Auf Anregung aus der Vernehmlassung wird die Organisation von Anlässen aufgeführt. Anlässe und Veranstaltungen oder generell Aktivierung sind wichtige Elemente für einen Aufenthalt in einem Alterszentrum. Hierfür anfallende Kosten werden grundsätzlich mit der Betreuungstaxe finanziert, doch scheint es sinnvoll zu sein, die reine Organisation beim Pensionspreis aufzuführen.

In der Vernehmlassung wurde das Angebot für WLAN für Bewohner und Gäste thematisiert. Ein solches besteht jedoch noch nicht, weshalb es nicht aufgelistet werden kann.

Art. 13 Betreuungstaxe

Mit der Betreuungstaxe werden verschiedene Kosten bezahlt, wie Aktivierung (vgl. oben Ausführungen zu Art. 12), Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen, kleine Hilfeleistungen, Botengänge oder auch Wartezeiten mit Bewohnerinnen und Bewohnern vor dem Lift. Eine klare Definition dazu gibt es nicht.

Art. 14 Kosten der Parksiedlung Talacker

Die Bezeichnungen wurden auf heute verwendete Begriffe angepasst, ohne materielle Änderungen zu den bisherigen Art. 2, 4 und 5 Preisreglement Parksiedlung. In Abs. 2 wird die Regelung vom bisherigen Art. 11 Abs. 2 Preisreglement Parksiedlung aufgenommen.

Art. 15 Wohnungspreis

Anpassung der Bezeichnungen und Straffung des bisherigen Art. 3 Preisreglement Parksiedlung.

Art. 16 Betreuungskosten

Zu den Betreuungskosten wird auf die Erläuterungen oben zu Art. 13 verwiesen. In der Parksiedlung Talacker erfolgt eine Unterscheidung zwischen Betreuungspauschale für Personen, die ambulante Pflege erhalten (ähnlich Sozialbetreuung bei Spitex) und der Betreuungstaxe für Personen, die abrechnungstechnisch als stationäre Pflegefälle behandelt werden (für Details vgl. Botschaft Nr. 26 vom 19. September 2017. Anpassung Reglement Preise Parksiedlung Talacker).

Art. 17 Bezug von weiteren Leistungen in der Parksiedlung Talacker

Entspricht materiell dem bisherigem Art. 5 Preisreglement Parksiedlung. Das Alterszentrum Park kalkuliert die Preise fair. Die Preise müssen jedoch kostendeckend sein, sonst würden diese von anderen, die diese Dienstleistungen nicht beanspruchen, quer subventioniert.

Art. 18 Rechnungsstellung

Entspricht materiell den bisherigen Regelungen in den beiden Preisreglementen.

Art. 19 Sicherheitsleistung

Entspricht materiell den bisherigen Regelungen in den beiden Preisreglementen.

Art. 20 Betriebsrechnung

Der Abs. 1 hält fest, dass die Betriebsrechnung nach Vorgaben des Kantons geführt wird. Das AZP führt die Rechnung nach dem Branchen-Kontorahmen von Curaviva und nicht nach HRM2, was gemäss § 38 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) zulässig ist und vom Gemeinderat im Rahmen der Umstellung auf HRM2 genehmigt wurde (vgl. Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Juni 2017, S. 547). Seit Einführung der Pflegefinanzierung im Jahre 2011 muss das Alterszentrum Park dem Kantonalen Amt für Gesundheit die Jahresrechnungen als Vollkostenrechnungen einreichen.

In Abs. 2 und Abs. 3 werden die Regelungen von Art. 52 GO und der Weisung des Stadtrates vom 06.10.1998 (Stadtrat, 960.0.13) in eingeschränkter Form übernommen. Demnach kann die Finanzierung von Neubauten, Gesamtrenovierungen bzw. Ausbauarbeiten an den Gebäuden durch Steuergelder finanziert werden. Auf Anregung aus der Vernehmlassung wurde zudem die Möglichkeit von aus Steuergeldern finanzierten Defizitbeiträgen aufgenommen, dies aber nur bei ausserordentlichen Ereignissen.

In Abs. 2 wurde festgehalten, dass die Rückstellungen als Spezialfinanzierung (so in der Teilrechnung Ergaten-Talbach) bzw. Rückstellungskontos (bei den anderen drei Teilrechnungen) geführt werden.

Der Abs. 3 wurde nach Rückmeldungen aus der Vernehmlassung umformuliert. Es ist damit klar, dass Beiträge der Stadt Frauenfeld nach geltenden Finanzkompetenzen bewilligt und Beiträge von Vertragsgemeinden mit diesen ausgehandelt werden müssen. Die sieben Vertragsgemeinden hatten sich 1993 am Bau des Hauses Ergaten-Talbach beteiligt, einige mit Einmalzahlungen, anderen mit jährlichen Zahlungen über 25 Jahre. Die im September 2018 aktualisierten Verträge (eine mit Laufzeit bis 2026, die anderen bis 2030) sehen keine Kostenbeteiligung vor.

In den letzten Jahrzehnten mussten nie Steuermittel zur Finanzierung von Investitionen des Alterszentrums Park verwendet werden. Für den Bau der Parksiedlung Talacker wurde im Jahr 2008 ein Baukredit als Vorfinanzierung bewilligt, die entsprechenden Darlehen werden vom Alterszentrum Park verzinst und amortisiert. Die für Renovationen und Betriebsdefizite vom Haus Ergaten-Talbach geschaffenen Rücklagen beliefen sich Ende 2019 auf rund 960'000 Fran-

ken. Nach den pandemiebedingten Defiziten der Jahre 2020 und 2021 wird die Spezialfinanzierung voraussichtlich ein Minus aufweisen. Der Kanton deckt wohl einen Teil der Mehrkosten wegen der Corona-Pandemie, jedoch keine Ertragsausfälle.

Andere Frauenfelder Altersinstitutionen wurden in den Jahre 2013 und 2015 aus Steuermitteln unterstützt (Schenkung Land bzw. reduzierter Landpreis). Für den Erweiterungsbau des Pflegezentrums Stadtgartens der Bürgergemeinde sprach die Stadt im Jahr 2013 rund 880'000 Franken (Schenkung Land) und für den Bau von Alterswohnungen der Genossenschaft Alterssiedlung Frauenfeld im Jahr 2014 rund 340'000 Franken (reduzierter Landpreis).

In Abs. 4 wird die Regelung von Art. 52 GO aus Gründen der Verständlichkeit wiederholt und damit verdeutlicht, dass die Parksiedlung Talacker eine Vollkostenrechnung machen muss.

Art. 21 Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds wird in der Bilanz des Alterszentrums Park geführt. Er weist per Ende 2019 ein Guthaben von rund 2,4 Mio. Franken aus. Der Zweck und die Mittelverwendung wurden bereits bisher in einer Verordnung des Stadtrates geregelt. Dies soll auch inskünftig so sein, weshalb ein entsprechender Verweis erfolgt.

Art. 22 Beanstandungen

Die Zuständigkeiten für interne Beschwerden war bisher in Art. 18 VO über den Betrieb des AZP geregelt. In der kantonalen Heimaufsichtsverordnung (HAV, 850.71) wird der Begriff Beanstandungen verwendet. Diese Bezeichnung wird nun übernommen samt dem Hinweis auf die HAV. Die in § 20 HAV geregelte Anzeige betrifft Meldungen an das zuständige Departement des Kantons, weshalb diese im gemeinderätlichen Reglement nicht erwähnt wird.

Art. 23 Rechtsmittel

Dieser Verweis auf die Gemeindeordnung erfolgt zur besseren Verständlichkeit.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die aufzuhebenden gemeinderätlichen Reglemente werden aufgeführt. Die aufzuhebenden stadträtlichen Verordnungen werden ebenfalls am entsprechenden Ort in der neuen stadträtlichen Verordnung aufgeführt.

Art. 25 Inkrafttreten

Gemäss kantonaler Praxis entscheidet die Legislative über das Reglement und die Exekutive setzt dieses in Kraft.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r ä g e:

1. Das «Reglement über das Alterszentrum Park» wird genehmigt.
2. Das »Reglement über die Pensionspreise des Alterszentrums Park» vom 7. April 2004 und das «Reglement über die Preise für die Parksiedlung Talacker des Alterszentrums Park» vom 16. September 2009 werden aufgehoben.

Die Ziffer 1 der Anträge unterliegt dem fakultativen Referendum.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 5. Oktober 2021

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Beilagen:

- Reglement über das Alterszentrum Park
- Verordnung des Stadtrates über das Alterszentrum Park
- Versionenvergleich
- Synoptische Darstellungen

Reglement über das Alterszentrum Park

(Entwurf vom 5. Oktober 2021)

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über das Alterszentrum Park:

I. Geltungsbereich und Rechtsstellung

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1: Dieses Reglement regelt

- a) den Geltungsbereich und die Rechtsstellung,
- b) die Aufgaben und die Organisation sowie
- c) die Finanzen

des Alterszentrums Park.

Abs. 2: Ferner regelt es die Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Stadtrates.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung regeln die Rechtsverhältnisse über das Alterszentrum Park.

Art. 3 Rechtsstellung des Alterszentrum Park

Abs. 1: Das Alterszentrum Park ist ein Betrieb der Stadt Frauenfeld mit eigener Rechnungslegung im Sinne von Art. 52 der Gemeindeordnung und bildet ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Frauenfeld (§ 26 Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau; RB 131.1).

Abs. 2: Für jegliche Tätigkeit des Alterszentrum Park gilt die Gemeindeordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Verordnungen.

Abs. 3: Das Aufsichtsrecht des Kantons gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 16. Februar 2021 bleibt vorbehalten.

Art. 4 Rechtsverhältnis zu den Bewohnern und Bewohnerinnen

Zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie dem Alterszentrum Park wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen, der das Rechtsverhältnis untereinander regelt.

II. Aufgaben

Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Abs. 1: Das Alterszentrum Park bietet Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Frauenfeld sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden eine den verschiedenen Bedürfnissen von betagten Personen angepasste und zukunftsorientierte Wohnmöglichkeit unter Gewährleistung der notwendigen Pflege und Betreuung.

Abs. 2: Als Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frauenfeld sowie aus den vertraglich angeschlossenen Gemeinden gelten Personen, die

- a.) seit mindestens drei Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Frauenfeld oder in einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden haben oder
- b.) in der Vergangenheit für mindestens 20 Jahre in der Stadt Frauenfeld oder in einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden steuerpflichtig waren.

Abs. 3: Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch aus anderen Gemeinden betagte und pflegebedürftige Personen aufgenommen werden.

Abs. 4: Das Alterszentrum Park bietet auch aussenstehenden Personen unterschiedliche Dienstleistungen an, für die kostendeckende Preise verlangt werden.

Art. 6 Gliederung

Das Alterszentrum Park gliedert sich in

- a.) das Pflegeheim mit verschiedenen Wohnformen (nachfolgend Pflegeheim),
- b.) die Parksiedlung Talacker,
- c.) das Tageszentrum.

III. Organisation

Art. 7 Aufsicht und Verwaltung

Abs. 1: Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

Abs. 2: Die strategische Führung obliegt

- a) dem Stadtrat,
- b) dem Departement für Alter und Gesundheit.

Abs. 3: Dem Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin obliegt die operative Leitung.

Art. 8 Zuständigkeit des Gemeinderates

Abs. 1: Dem Gemeinderat obliegt das Recht, die Pensionspreise des Pflegeheims und die Wohnungspreise der Parksiedlung Talacker sowie die Betreuungskosten des Alterszentrums Park festzusetzen.

Abs. 2: Die durch den Gemeinderat festgelegten Preise des Pflegeheims werden im Anhang des Reglements wiedergegeben.

Abs. 3: Die alle Dienstleistungen umfassende Preisliste des Alterszentrums Park wird durch die Zentrumsleitung öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 9 Zuständigkeit des Stadtrates

Abs. 1: Dem Stadtrat obliegt insbesondere

- a) die Genehmigung des Leitbilds, der strategischen Ausrichtung und des Stellenplans,
- b) die Anpassung der vom Gemeinderat bestimmten Preise an die Teuerung,
- c) die Regelung der internen Aufsicht.

Abs. 2: Sofern nicht eine formelle Gesetzesgrundlage nötig ist, erlässt der Stadtrat im Übrigen unter Einhaltung der Bestimmungen der kantonalen Vorgaben, der Gemeindeordnung und dieses Reglements die für die Dienstleistungen und Benützung des Alterszentrums Park notwendigen Vollzugsvorschriften.

Art. 10 Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park

Abs. 1: Die Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park stellt eine ständige Kommission im Sinne von Art. 22 der Verordnung über die Organisation der Verwaltung vom 16. Dezember 2014 (Verwaltungsverordnung, RB 172.1.10) dar.

Abs. 2: Der Fachkommission obliegt die Beratung des Departements für Alter und Gesundheit.

Abs. 3: Der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin hat beratende Stimme.

IV. Kosten des Pflegeheims

Art. 11 Pflegeheimkosten

Abs. 1: Die Kosten des Pflegeheimes setzen sich zusammen aus:

- a) den durch den Gemeinderat festgelegten Pensionspreisen,
- b) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen,
- c) den Pflorgetaxen je nach Pflegeaufwand,

- d) den bezogenen zusätzlichen Leistungen.

Abs. 2: Änderungen der Pensionspreise und der Betreuungstaxen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Art. 12 Pensionspreis

Abs. 1: Der Pensionspreis richtet sich nach Art und Grösse des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnsitz.

Abs. 2: Im Pensionspreis sind inbegriffen:

- a) Unterkunft,
- b) Verpflegung,
- c) Organisation von Anlässen
- d) Reinigung der Wäsche,
- e) Reinigung des Zimmers,
- f) Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser,

Art. 13 Betreuungstaxe

Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden durch die Betreuungstaxe finanziert.

V. Kosten der Parksiedlung Talacker

Art. 14 Kosten der Parksiedlung Talacker

Abs. 1: Die Kosten in der Parksiedlung Talacker setzen sich zusammen aus:

- a) den durch den Gemeinderat festgelegten Wohnungspreisen,

- b) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungspauschale bei ambulanter Pflege,
- c) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen bei stationärer Unterbringung,
- d) den Pflegekosten nach Pflegebedarf,
- e) den bezogenen zusätzlichen Leistungen.

Abs. 2: Änderungen der Wohnungspreise sowie der Betreuungstaxen und -pauschale werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Art. 15 Wohnungspreis

Abs. 1: Der Wohnungspreis richtet sich nach Art und Grösse der Wohnung.

Abs. 2: Im Wohnungspreis sind inbegriffen:

- a) Wohnen in der ausgewählten Wohnung,
- b) Anschluss an das Notrufsystem,
- c) 24h Notfall-Bereitschaftsdienst,
- d) Organisation von Anlässen
- e) Hauswartdienst für die allgemeinen Räumlichkeiten sowie die Aussenanlage
- f) Kellerabteil,
- g) Entsorgung des Hauskehrichts,
- h) Nutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner (exkl. Strom),
- i) Lift, Heizung und Strom für die allgemeinen Räumlichkeiten,
- j) .

Art. 16 Betreuungskosten

Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden bei ambulanter Pflege durch die Betreuungspauschale und bei stationärer Pflege durch die Betreuungstaxe finanziert.

Art. 17 Bezug von weiteren Leistungen in der Parksiedlung Talacker

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker, welche kommerzielle Reinigungs- und Verpflegungsleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, diese vom Alterszentrum Park zu beziehen.

VI. Rechnungsstellung

Art. 18 Rechnungsstellung

Eine detaillierte Rechnung wird monatlich gestellt und ist innert 20 Tagen zu begleichen.

Art. 19 Sicherheitsleistung

Abs. 1: Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Eintritt in das Alterszentrum Park einen angemessenen Kostenvorschuss zu bezahlen.

Abs. 2: Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Abs. 3: Der Kostenvorschuss wird bei Austritt bzw. Tod der Bewohnerin oder des Bewohners mit der Schlussrechnung verrechnet.

VII. Finanzen

Art. 20 Betriebsrechnung

Abs. 1: Die Betriebsrechnung wird nach den Vorgaben des Kantons geführt.

Abs. 2: Die festgesetzten Preise im Pflegeheim haben mindestens die Betriebskosten zu decken. Die Preise sollen sich – unter Beachtung von Art. 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 – im Rahmen anderer

vergleichbarer Institutionen bewegen, kostendeckend sein sowie Rückstellungen für allfällige Betriebsdefizite und werterhaltende Investitionen (als Spezialfinanzierung oder Rückstellungskonto bezeichnet) ermöglichen.

Abs. 3: Neubauten, Gesamtrenovierungen oder Ausbauarbeiten an den Gebäuden sowie Defizitbeiträgen bei ausserordentlichen Ereignissen sollen bei Bedarf durch die Stadt mit Steuergeldern und durch die beteiligten Vertragsgemeinden anteilmässig finanziert werden.

Abs. 4: Die festgesetzten Preise in der Parksiedlung Talacker haben die Vollkosten zu decken.

Art. 21 Solidaritätsfonds

Abs. 1: Das Alterszentrum Park unterhält einen Solidaritätsfonds.

Abs. 2: Der Zweck und die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds werden in der stadträtlichen Verordnung näher geregelt.

VIII. Beschwerdewesen

Art. 22 Beanstandungen

Abs. 1: Beanstandungen von Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihnen nahestehende Personen sind an den Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin zu richten.

Abs. 2: Beanstandungen, die ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Zentrumsleitung betreffen, oder Beanstandungen gegen Entscheide der Zentrumsleitung, sind an das Departement für Alter und Gesundheit zu richten.

Abs. 3: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Heimaufsichtsverordnung (RB 850.71).

Art. 23 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel gegen Entscheide der weiteren Verwaltungseinheiten wird auf § 60 und 61 der Gemeindeordnung verwiesen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die Reglemente des Gemeinderates über die Pensionspreise des Alterszentrum Park (Preisreglement vom 7. April 2004 mit Änderungen vom 16. April 2013; GR 960.0.3) sowie über die Preise für die Parksiedlung Talacker des Alterszentrums Park (Preisreglement vom 16. September 2009; GR 960.0.2) aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Verordnung des Stadtrates über das Alterszentrum Park

(Entwurf vom 5. Oktober 2021)

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung über das Alterszentrum Park:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1: Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen des Stadtrates betreffend das Alterszentrum Park.

Abs. 2: Die Verordnung regelt insbesondere

- a) die Preise im Alterszentrum Park, soweit diese in der Kompetenz des Stadtrates liegen,
- b) die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.

II. Organisation

Art. 2 Zuständigkeit des Departements für Alter und Gesundheit

Dem Departement für Alter und Gesundheit obliegt

- a) der Entscheid über das Dienstleistungsangebot des Alterszentrum Park, soweit dies nicht durch die vorliegende Verordnung geregelt wird. Für die Festsetzung der diesbezüglichen Preise ist der Zentrumsleiter / die Zentrumsleiterin zuständig,
- b) die Anstellung des Zentrumsleiters bzw. der Zentrumsleiterin, nach vorgängiger Konsultation des Stadtrates, sowie die Festsetzung der Befugnisse der Zentrumsleitung,
- c) die Organisation der internen Aufsicht,
- d) die Wahl des Zentrumsarztes bzw. der Zentrumsärztin sowie deren Stellvertretung,
- e) die Regelung des Ein- und Austritts von Bewohnerinnen und Bewohnern,
- f) die Festlegung des Organigramms,
- g) der Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements der Zentrumsleitung,

- h) die regelmässige Überprüfung des Leitbilds und die strategische Weiterentwicklung des Angebots des Alterszentrums Park.

III. Bestimmungen über die Zentrumsleitung

Art. 3 Zusammensetzung der Zentrumsleitung

Abs. 1: Die Zusammensetzung der Zentrumsleitung und die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Zentrumsleitung werden vom Departement für Alter und Gesundheit geregelt.

Abs. 2: Die Zentrumsleitung besteht aus dem Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin sowie vier Bereichsleitenden.

Art. 4 Zuständigkeit des Zentrumsleiters oder der Zentrumsleiterin des Alterszentrums Park

Dem Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin obliegt:

- a) die betriebliche, administrative und fachliche Führung des Alterszentrums Park (insbesondere Betriebskonzept, Qualitätssicherung),
- b) die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alterszentrums Park,
- c) der Entscheid über die Aufnahme, in Ausnahmefällen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Departement,
- d) die Preisgestaltung für Angebote im Restaurant und Café und Preise für zusätzliche Dienstleistungen (vgl. Art. 7 und 10)
- e) der Erlass einer Hausordnung sowie weiterer interner Bestimmungen, die bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park erlassen werden,
- f) die regelmässige Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park,
- g) Organisation von gemeinschaftsfördernden Anlässen in allen Bereichen,
- h) die Auswahl der Lieferanten,
- i) Vorschläge für Anpassungen des Angebots und Anpassungen des Leitbilds,
- j) weitere Aufgaben und Kompetenzen.

IV. Bestimmungen über die Preise im Alterszentrum Park

Art. 5 Teuerung

Der Stadtrat passt die vom Gemeinderat festgesetzten Preise an die Teuerung an und passt gestützt darauf den Anhang des Reglements über das Alterszentrum Park an.

Art. 6 Pflegekosten

Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem offiziellen Pflegeeinstufungssystem erfasst und verrechnet.

Art. 7 Zusätzliche Leistungen

Abs. 1: Die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park können zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht im Pensions- bzw. Wohnungspreis oder in der Betreuungstaxe enthalten sind und zusätzlich verrechnet werden.

Art. 8 Zusätzliche Leistungen im Pflegeheim

Abs. 1: Im Pflegeheim sind folgende Leistungen weder im Pensionspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden:

- a) ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial,
- b) Coiffeur, Pedicure,
- c) Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung,
- d) elektronische Kommunikation,
- e) Krankentransporte,
- f) Leistungen im Todesfall,
- g) Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin und dem Bewohner sowie der Zentrumsleitung.

Abs. 2: Soweit die Dienstleistungen durch das Alterszentrum Park erfolgen, legt der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin die Preise fest.

Art. 9 Pflegeleistungen in der Parksiedlung Talacker

Abs. 1: In der Parksiedlung Talacker werden Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht.

Abs. 2: In besonderen Fällen können in Absprache mit der Zentrumsleitung auch ausserordentliche Pflegeleistungen erbracht werden, die vom Pflegeeinstufungssystem nicht erfasst werden. Diese werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner sowie der Zentrumsleitung festgehalten.

Art. 10 Zusätzliche Leistungen in der Parksiedlung Talacker

Abs. 1: Das Alterszentrum Park erbringt in der Parksiedlung Talacker zusätzliche Leistungen.

Abs. 2: Insbesondere folgende Leistungen sind weder im Wohnungspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden:

- a) ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial,
- b) Coiffeur, Pedicure,
- c) Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung,
- d) elektronische Kommunikation,
- e) Krankentransporte,
- f) Leistungen im Todesfall,
- g) Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und der Zentrumsleitung,
- h) Atelier und Tiefgaragenplatz,
- i) Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Abwasser,
- j) Mahlzeiten,
- k) Reinigung der Wohnung,
- l) Aufbereitung der persönlichen Wäsche / Kleider,
- m) allenfalls Hilfsmittel wie Pflegebett, Rollstuhl oder Weiteres,
- n) Aufenthalt im Tageszentrum,
- o) Betreuungspauschale für Bewohner mit regelmässigen Dienstleistungen in der Wohnung.

Abs. 3: Soweit die Dienstleistungen durch das Alterszentrum Park erfolgen, legt der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin die Preise fest.

V. Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit im Pflegeheim

Art. 11 Eintritt

Der Eintritt ins Pflegeheim wird durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Zentrumsleitung geregelt.

Art. 12 Beendigung

Abs. 1: Die Vereinbarung kann seitens der Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich unter Einhaltung einer zehntägigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bei Übertritt in eine andere Institution gilt die gleiche Frist.

Abs. 2: Seitens der Zentrumsleitung kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats, gekündigt werden.

Art. 13 Ein- und Austrittstag

Abs. 1: Der Pensionspreis ist ab vereinbartem Beginn geschuldet. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden erst ab Eintritt berechnet.

Abs. 2: Nach dem Austritt oder Tode einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird für die angefallenen Aufwendungen eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Abs. 3: Der Pensionspreis ist bis zum Austrittstag geschuldet, ebenso die Pflege- und Betreuungstaxen.

Art. 14 Vorübergehende Abwesenheit

Abs. 1: Bei vorübergehender Abwesenheit werden ab dem dritten Tag der Verpflegungskostenanteil und die Betreuungstaxen nicht berechnet.

Abs. 2: Die Pflögetaxen werden ab dem ersten Tag der Abwesenheit nicht mehr berechnet.

VI. Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit in der Parksiedlung Talacker

Art. 15 Eintritt

Abs. 1: Der Eintritt in die Parksiedlung Talacker wird durch eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

Abs. 2: Die Bestimmung gilt auch für Ateliers und Tiefgaragenplätze.

Art. 16 Austritt

Abs. 1: Der Austritt ist per Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung muss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich erfolgen.

Abs. 2: Beim internen Übertritt in eine Pflegewohngruppe des Pflegeheims muss die Wohnung bis zur vollständigen Räumung bezahlt werden.

Abs. 3: Bei Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist der Wohnungspreis noch für 30 Tage geschuldet. Innert dieser Frist ist die Wohnung zu räumen. Sofern die Wohnung früher geräumt ist und wiederbesetzt werden kann, ist der Wohnungspreis nur bis zur Wiederbesetzung geschuldet.

Abs. 4: Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Übertritt oder einem Austritt werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (zum Beispiel Wohnungsräumung, Renovationen über das übliche Mass hinaus).

Abs. 5: Das Departement für Alter und Gesundheit kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Bestimmung (Art. 17 Übertritt).

Art. 17 Übertritt

Abs. 1: Ein Übertritt in eine Pflegewohngruppe ist in folgenden Fällen angezeigt:

- a) Bei Selbst- oder Fremdgefährdung gemäss ärztlicher Beurteilung (beispielsweise Demenz).
- b) Wenn die Finanzierung des Aufenthalts in der Parksiedlung Talacker nicht mehr gewährleistet und der Aufenthalt in einer Pflegewohngruppe kostengünstiger ist.

Abs. 2: Wünscht eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Parksiedlung Talacker den internen Übertritt in das Pflegeheim, ist die interne Koordinationsstelle für Aufnahmen zu kontaktieren.

Abs. 3: Bei fehlender Einigung hinsichtlich des Übertritts kann das Departement für Alter und Gesundheit das Vertragsverhältnis schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, auf Ende eines Monats kündigen.

VII. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 18 Zimmerzuteilung

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 19 Arztwahl

Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park haben freie Arztwahl.

Art. 20 Seelsorge

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind frei in der Ausübung ihrer spirituellen Bedürfnisse. Die seelsorgerische Betreuung durch die zuständigen Pfarrämter wird vom Alterszentrum Park unterstützt.

Art. 21 Hausordnung

Abs. 1: Die Zentrumsleitung erlässt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission und dem Departement für Gesundheit und Alter eine Hausordnung.

Abs. 2: Die Hausordnung regelt das Zusammenleben sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner im Alterszentrum Park.

III. Bestimmungen über die Benutzung der Säle im Alterszentrum Park

Art. 22 Saalbenutzung

Abs. 1: Die Mehrzwecksäle des Alterszentrums Park können von Vereinen, Organisationen sowie anderen Interessenten für Sitzungen, Versammlungen oder Veranstaltungen gemietet werden.

Abs. 2: Für die Vermietung der Säle ist die Zentrumsleitung zuständig.

Abs. 3: Veranstalter, welche sich nicht an die Benutzungsordnung halten oder die Benutzungsgebühren nach erfolgter Mahnung nicht entrichten, können von der weiteren Benützung der Säle ausgeschlossen werden.

Art. 23 Gebühren für die Benutzung der Säle

Abs. 1: Der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin setzt die Benutzungsgebühren fest. Für die Benutzung der Säle durch städtische Organe und dem Alterszentrum Park nahestehender Organisationen können reduzierte Gebühren erhoben werden.

Abs. 2: Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Alterszentrum Park.

Abs. 3: Ausserordentliche Aufwendungen, namentlich Reparaturen von Mobiliar und Hilfsmitteln, Entsorgung von Abfall, Reinigung, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Abs. 4: Erfolgt die Absage weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin, stellt das Alterszentrum Park eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen in Rechnung.

Abs. 5: Politische Parteien in Frauenfeld, die im Gemeinderat vertreten sind, sowie der Quartierverein Ergaten-Talbach können den Mehrzwecksaal des Alterszentrums Park zweimal jährlich kostenlos benutzen.

Art. 24 Beschädigungen und Haftung

Abs. 1: Die Veranstalter haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Das Alterszentrum Park haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Personen und Schäden.

Abs. 2: Für Diebstähle übernimmt das Alterszentrum Park keine Haftung.

IV. Solidaritätsfonds

Art. 25 Zweck

Mit dem Solidaritätsfonds werden grundsätzlich bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims des Alterszentrums Park unterstützt. Ebenfalls unterstützt werden können Nutzerinnen und Nutzer von ambulanten Angeboten des Alterszentrums Park und besondere Projekte.

Art. 26 Anspruchsberechtigung

Abs. 1: Beiträge an die Finanzierung des stationären Aufenthalts im Pflegeheim des Alterszentrums Park werden ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Frauenfeld gewährt. Andere Leistungen des Solidaritätsfonds können auch nicht in Frauenfeld wohnhaften Personen gewährt werden.

Abs. 2: Der Solidaritätsfonds kann bedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge zur Finanzierung des stationären Aufenthaltes im Alterszentrum Park leisten, die aus eigenen Mitteln ihren Aufenthalt nicht finanzieren können. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit sind alle Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, insbesondere auch allfällige Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und Ansprüche auf Verwandtenunterstützung.

Abs. 3: Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker können aus dem Solidaritätsfonds nur unterstützt werden, wenn eine Platzierung im Pflegeheim gleich hohe oder höhere Kosten verursachen würde.

Art. 27 Unterstützung von Projekten

Aus dem Solidaritätsfonds können Projekte und Aktionen des Alterszentrums Park unterstützt werden, insbesondere Ausflüge, spezielle Anlässe, Aktivitäten oder Ferien.

Art. 28 Gesuche

Abs. 1: Gesuche um Beiträge aus dem Solidaritätsfonds sind schriftlich, mit einem Antrag und einer kurzen Begründung dem Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin einzureichen.

Abs. 2: Für Beiträge an stationäre Aufenthalte ist die Bedürftigkeit nachzuweisen.

Abs. 3: Es können zusätzliche Unterlagen von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eingefordert werden.

Abs. 4: Beiträge werden nur solange ausgerichtet, als die Bedürftigkeit ausgewiesen ist. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung.

Art. 29 Finanzielle Mittel

Abs. 1: Die Mittel des Solidaritätsfonds setzen sich zusammen aus:

- a) dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Kapital,
- b) Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen,
- c) Zinsen,

Abs. 2: Die Mittel des Solidaritätsfonds werden in der Buchhaltung des Alterszentrums Park als Spezialfinanzierung geführt.

Abs. 3: Solange der Bestand des Fonds den Betrag von 1'000'000 Franken nicht unterschreitet, können für Projekte bis zu maximal 50'000 Franken pro Jahr ausgegeben werden.

Art. 30 Finanzkompetenzen

Abs. 1: Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds liegt bis zum Betrag von 10'000 Franken in der alleinigen Finanzkompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements.

Abs. 2: Bei einem Entscheid über mehr als 10'000 Franken hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements vorgängig die zuständige Fachkommission zu konsultieren und bei einem Entscheid über mehr als 50'000 Franken ist der Stadtrat nach Konsultation der zuständigen Fachkommission zuständig.

Abs. 3: Mit der Rechnungsablage wird jährlich über die geleisteten Beiträge und den Stand des Solidaritätsfonds informiert.

Art. 31 Rechenschaft und Rückerstattung von Beiträgen

Abs. 1: Leistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Leistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden.

Abs. 2: Geleistete Beiträge können zudem ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger aus Erbschaft, Lotterie oder anderen Gründen in finanziell erheblich günstigere Verhältnisse gelangt ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung des Stadtrates über den Betrieb des Alterszentrums Park vom 12. Dezember 1995 (mit Änderungen vom 27. September 2011; SR 960.0.10),
- b) die Verordnung des Stadtrates über die Benützung der Säle im Alterszentrum Park der Stadt Frauenfeld vom 3. Juli 2001 (mit Änderungen vom 28. August 2012, SR 960.0.11),
- c) die Verordnung des Stadtrates über den Solidaritätsfonds vom 27. September 2011, SR 960.0.12).

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Verordnung des Stadtrates über das Alterszentrum Park

(Entwurf vom ~~5. Oktober~~~~1. Juli~~ 2021)

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung über das Alterszentrum Park:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1: Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen des Stadtrates betreffend das Alterszentrum Park.

Abs. 2: Die Verordnung regelt insbesondere

- a) die Preise im Alterszentrum Park, soweit diese in der Kompetenz des Stadtrates liegen,
- b) die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.

II. Organisation

Art. 2 Zuständigkeit des Departements für Alter und Gesundheit

Dem Departement für Alter und Gesundheit obliegt

- a) der Entscheid über das Dienstleistungsangebot des Alterszentrum Park, soweit dies nicht durch die vorliegende Verordnung geregelt wird. Für die Festsetzung der diesbezüglichen Preise ist der Zentrumsleiter / die Zentrumsleiterin zuständig,
- b) die Anstellung des Zentrumsleiters bzw. der Zentrumsleiterin, nach vorgängiger Konsultation des Stadtrates, sowie die Festsetzung der Befugnisse der Zentrumsleitung,
- c) die Organisation der internen Aufsicht.
- ~~e)~~d) die Wahl des Zentrumsarztes bzw. der Zentrumsärztin sowie deren Stellvertretung,
- ~~d)~~e) die Regelung des Ein- und Austritts von Bewohnerinnen und Bewohnern,
- ~~e)~~f) die Festlegung des Organigramms,

~~f)g)~~der Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements der Zentrumsleitung,
~~g)h)~~ die regelmässige Überprüfung des Leitbilds und die strategische Weiterentwicklung des Angebots des Alterszentrums Park.

III. Bestimmungen über die Zentrumsleitung

Art. 3 Zusammensetzung der Zentrumsleitung

Abs. 1: Die Zusammensetzung der Zentrumsleitung und die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Zentrumsleitung werden vom Departement für Alter und Gesundheit geregelt.

Abs. 2: Die Zentrumsleitung besteht aus dem Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin sowie vier Bereichsleitenden.

Art. 4 Zuständigkeit des Zentrumsleiters oder der Zentrumsleiterin des Alterszentrums Park

Dem Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin obliegt:

- a) die betriebliche, administrative und fachliche Führung des Alterszentrums Park (insbesondere Betriebskonzept, Qualitätssicherung),-
- b) die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alterszentrums Park,
- c) der Entscheid über die Aufnahme, in Ausnahmefällen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Departement,
- d) die Preisgestaltung für Angebote im Restaurant und Café und Preise für zusätzliche Dienstleistungen (vgl. Art. 7 und 10)
- e) der Erlass einer Hausordnung sowie weiterer interner Bestimmungen, die bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park erlassen werden,
- f) die regelmässige Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park,
- g) Organisation von gemeinschaftsfördernden Anlässen in allen Bereichen,
- ~~g)h)~~ die Auswahl der Lieferanten,
- ~~h)i)~~ Vorschläge für Anpassungen des Angebots und Anpassungen des Leitbilds,
- ~~i)j)~~ weitere Aufgaben und Kompetenzen.

IV. Bestimmungen über die Preise im Alterszentrum Park

Art. 5 Teuerung

Der Stadtrat passt die vom Gemeinderat festgesetzten Preise an die Teuerung an und passt gestützt darauf den Anhang des Reglements über das Alterszentrum Park an.

Art. 6 Pflegekosten

Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem offiziellen Pflegeeinstufungssystem erfasst und verrechnet.

Art. 7 Zusätzliche Leistungen

Abs. 1: Die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park können zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht im Pensions- bzw. Wohnungspreis oder in der Betreuungstaxe enthalten sind und zusätzlich verrechnet werden.

Art. 8 Zusätzliche Leistungen im Pflegeheim

Abs. 1: Im Pflegeheim sind folgende Leistungen weder im Pensionspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden:

- a) ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial,
- b) Coiffeur, Pedicure,
- c) Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung,
- d) elektronische Kommunikation,
- e) Krankentransporte,
- f) Leistungen im Todesfall,
- g) Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin und dem Bewohner sowie der Zentrumsleitung.

Abs. 2: Soweit die Dienstleistungen durch das Alterszentrum Park erfolgen, legt der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin die Preise fest.

Art. 9 Pflegeleistungen in der Parksiedlung Talacker

Abs. 1: In der Parksiedlung Talacker werden Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht.

Abs. 2: In besonderen Fällen können in Absprache mit der Zentrumsleitung auch ausserordentliche Pflegeleistungen erbracht werden, die vom Pflegeeinstufungssystem nicht erfasst werden. Diese werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner sowie der Zentrumsleitung festgehalten.

Art. 10 Zusätzliche Leistungen in der Parksiedlung Talacker

Abs. 1: Das Alterszentrum Park erbringt in der Parksiedlung Talacker zusätzliche Leistungen.

Abs. 2: Insbesondere folgende Leistungen sind weder im Wohnungspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden:

- a) ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial,
- b) Coiffeur, Pedicure,
- c) Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung,
- d) elektronische Kommunikation,
- e) Krankentransporte,
- f) Leistungen im Todesfall,
- g) Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und der Zentrumsleitung,
- h) Atelier und Tiefgaragenplatz,
- i) Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Abwasser,
- j) Mahlzeiten,
- k) Reinigung der Wohnung,
- l) Aufbereitung der persönlichen Wäsche / Kleider,
- m) allenfalls Hilfsmittel wie Pflegebett, Rollstuhl oder Weiteres,
- n) Aufenthalt im Tageszentrum,

- o) Betreuungspauschale für Bewohner mit regelmässigen Dienstleistungen in der Wohnung.

Abs. 3: Soweit die Dienstleistungen durch das Alterszentrum Park erfolgen, legt der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin die Preise fest.

V. Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit im Pflegeheim

Art. 11 Eintritt

Der Eintritt ins Pflegeheim wird durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Zentrumsleitung geregelt.

Art. 12 Beendigung

Abs. 1: Die Vereinbarung kann seitens der Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich unter Einhaltung einer zehntägigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bei Übertritt in eine andere Institution gilt die gleiche Frist.

Abs. 2: Seitens der Zentrumsleitung kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats, gekündigt werden.

Art. 13 Ein- und Austrittstag

Abs. 1: Der Pensionspreis ist ab vereinbartem Beginn geschuldet. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden erst ab Eintritt berechnet.

Abs. 2: Nach dem Austritt oder Tode einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird für die angefallenen Aufwendungen eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Abs. 3: Der Pensionspreis ist bis zum Austrittstag geschuldet, ebenso die Pflege- und Betreuungstaxen.

Art. 14 Vorübergehende Abwesenheit

Abs. 1: Bei vorübergehender Abwesenheit werden ab dem dritten Tag der Verpflegungskostenanteil und die Betreuungstaxen nicht berechnet.

Abs. 2: Die Pflgetaxen werden ab dem ersten Tag der Abwesenheit nicht mehr berechnet.

VI. Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit in der Parksiedlung Talacker

Art. 15 Eintritt

Abs. 1: Der Eintritt in die Parksiedlung Talacker wird durch eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

Abs. 2: Die Bestimmung gilt auch für Ateliers und Tiefgaragenplätze.

Art. 16 Austritt

Abs. 1: Der Austritt ist per Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung muss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich erfolgen.

Abs. 2: Beim internen Übertritt in eine Pflegewohngruppe des Pflegeheims muss die Wohnung bis zur vollständigen Räumung bezahlt werden.

Abs. 3: Bei Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist der Wohnungspreis noch für 30 Tage geschuldet. Innert dieser Frist ist die Wohnung zu räumen. Sofern die Wohnung früher geräumt ist und wiederbesetzt werden kann, ist der Wohnungspreis nur bis zur Wiederbesetzung geschuldet.

Abs. 4: Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Übertritt oder einem Austritt werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (zum Beispiel Wohnungsräumung, Renovationen über das übliche Mass hinaus).

Abs. 5: Das Departement für Alter und Gesundheit kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf Ende

eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Bestimmung (Art. 17 Übertritt).

Art. 17 Übertritt

Abs. 1: ~~Ein Übertritt in eine Pflegewohngruppe ist in folgenden Fällen angezeigt: 1. Auf Anordnung des Zentrumsleiters bzw. der Zentrumsleiterin hat ein interner Übertritt in eine der Pflegewohngruppen zu erfolgen. Ein Übertritt wird insbesondere angeordnet, wenn:~~

~~a) Bei Selbst- oder Fremdgefährdung gemäss ärztlicher Beurteilung (beispielsweise Demenz).~~

~~a)b) Wenn die Finanzierung des Aufenthalts in der Parksiedlung Talacker nicht mehr gewährleistet und der Aufenthalt in einer Pflegewohngruppe kostengünstiger ist.~~

~~b) gemäss ärztlicher Beurteilung eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt (beispielsweise beim Vorliegen einer Demenz).~~

Abs. 2: Wünscht eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Parksiedlung Talacker den internen Übertritt in das Pflegeheim, ist ~~die interne Koordinationsstelle für Aufnahmen zu kontaktieren~~ ein schriftliches Gesuch zu stellen.

~~Abs. 3: Bei fehlender Einigung hinsichtlich des Übertritts kann das Departement für Alter und Gesundheit das Vertragsverhältnis schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, auf Ende eines Monats kündigen.~~

VII. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 18 Zimmerzuteilung

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 19 Arztwahl

Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park haben ~~eine~~ freie Arztwahl.

Art. 20 Seelsorge

~~Abs. 1:~~ Die Bewohnerinnen und Bewohner sind frei in der Ausübung ihrer spirituellen Bedürfnisse. Die seelsorgerische/geistliche Betreuung ~~wird in der Regel~~ durch die zuständigen Pfarrämter ~~wahrgenommen.~~

~~Abs. wird vom Alterszentrum 2:~~ Den Bewohnerinnen und Bewohnern des Alterszentrums Park unterstützt. ~~steht es frei, eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl beizuziehen.~~

Art. 21 Hausordnung

Abs. 1: Die Zentrumsleitung erlässt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission und dem Departement für Gesundheit und Alter eine Hausordnung.

Abs. 2: Die Hausordnung regelt das Zusammenleben sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner im Alterszentrum Park.

III. Bestimmungen über die Benutzung der Säle im Alterszentrum Park

Art. 22 Saalbenutzung

Abs. 1: Die Mehrzwecksäle des Alterszentrums Park können von Vereinen, Organisationen sowie anderen Interessenten für Sitzungen, Versammlungen oder Veranstaltungen gemietet werden.

Abs. 2: Für die Vermietung der Säle ist die Zentrumsleitung zuständig.

Abs. 3: Veranstalter, welche sich nicht an die Benutzungsordnung halten oder die Benutzungsgebühren nach erfolgter Mahnung nicht entrichten, können von der weiteren Benützung der Säle ausgeschlossen werden.

Art. 23 Gebühren für die Benutzung der Säle

Abs. 1: Der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin setzt die Benutzungsgebühren fest. Für die Benutzung der Säle durch städtische Organe und dem Alterszentrum Park nahestehender Organisationen können reduzierte Gebühren erhoben werden.

Abs. 2: Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Alterszentrum Park.

Abs. 3: Ausserordentliche Aufwendungen, namentlich Reparaturen von Mobiliar und Hilfsmitteln, Entsorgung von Abfall, Reinigung, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Abs. 4: Erfolgt die Absage weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin, stellt das Alterszentrum Park eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen in Rechnung.

Abs. 5: Politische Parteien in Frauenfeld, die im Gemeinderat vertreten sind, sowie der Quartierverein Ergaten-Talbach können den Mehrzwecksaal des Alterszentrums Park zweimal jährlich kostenlos benutzen.

Art. 24 Beschädigungen und Haftung

Abs. 1: Die Veranstalter haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Das Alterszentrum Park haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Personen und Schäden.

Abs. 2: Für Diebstähle übernimmt das Alterszentrum Park keine Haftung.

IV. Solidaritätsfonds

Art. 25 Zweck

Mit dem Solidaritätsfonds werden grundsätzlich bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims des Alterszentrums Park unterstützt. Ebenfalls unterstützt werden können Nutzerinnen und Nutzer von ambulanten Angeboten des Alterszentrums Park und besondere Projekte.

Art. 26 Anspruchsberechtigung

Abs. 1: Beiträge an die Finanzierung des stationären Aufenthalts im Pflegeheim des Alterszentrums Park werden ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Frauenfeld gewährt. Andere Leistungen des Solidaritätsfonds können auch nicht in Frauenfeld wohnhaften Personen gewährt werden.

Abs. 2: ~~Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker können aus dem Solidaritätsfonds nur unterstützt werden, wenn eine Platzierung im Pflegeheim gleich hohe oder höhere Kosten verursachen würde.~~

~~Art. 27 Leistungen bei stationärem Aufenthalt~~

~~Abs. 1:~~ Der Solidaritätsfonds kann bedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge zur Finanzierung des stationären Aufenthaltes~~Aufenthalts~~ im Alterszentrum Park leisten, die aus eigenen Mitteln~~Mittel~~ ihren Aufenthalt nicht finanzieren können.

~~Abs. 2:~~ Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit sind alle Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, insbesondere auch allfällige Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und Ansprüche auf Verwandtenunterstützung.

~~Abs. 3: Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker können aus dem Solidaritätsfonds nur unterstützt werden, wenn eine Platzierung im Pflegeheim gleich hohe oder höhere Kosten verursachen würde.~~

~~Art. 27~~ 28 Unterstützung von Projekten

Aus dem Solidaritätsfonds können Projekte und Aktionen des Alterszentrums Park unterstützt werden, insbesondere Ausflüge, spezielle Anlässe, Aktivitäten oder Ferien.

~~Art. 28~~ 29 Gesuche

Abs. 1: Gesuche um Beiträge aus dem Solidaritätsfonds sind schriftlich, mit einem Antrag und einer kurzen Begründung dem Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin einzureichen.

Abs. 2: Für Beiträge an stationäre Aufenthalte ist die Bedürftigkeit nachzuweisen.

Abs. 3: Es können zusätzliche Unterlagen von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eingefordert werden.

Abs. 4: Beiträge werden nur solange ausgerichtet, als die Bedürftigkeit ausgewiesen ist. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung.

Art. ~~2930~~ Finanzielle Mittel

Abs. 1: Die Mittel des Solidaritätsfonds setzen sich zusammen aus:

- a) dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Kapital,
- b) Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen,
- c) Zinsen,
~~— allfälligen Einlagen der Stadt Frauenfeld.~~

Abs. 2: Die Mittel des Solidaritätsfonds werden in der Buchhaltung des Alterszentrums Park als Spezialfinanzierung geführt.

Abs. 3: ~~Solange der~~ Der Bestand des ~~Fonds~~Solidaritätsfonds ~~soll~~ den Betrag von 1'000'000 Franken ~~nicht unterschreitet~~nicht unterschreiten. ~~Solange dieser Betrag nicht unterschritten wird,~~ können für Projekte ~~gemäss Art. 12 dieser Verordnung~~ bis zu maximal 50'000 Franken pro Jahr ausgegeben werden.

Art. ~~3031~~ Finanzkompetenzen

Abs. 1: Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds liegt bis zum Betrag von 10'000 Franken in der alleinigen Finanzkompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements.

Abs. 2: Bei einem Entscheid über mehr als 10'000 Franken hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements vorgängig die zuständige Fachkommission zu konsultieren und bei einem Entscheid über mehr als 50'000 Franken ist der Stadtrat nach Konsultation der zuständigen Fachkommission zuständig.

Abs. 3: Mit der Rechnungsablage wird jährlich über die geleisteten Beiträge und den Stand des Solidaritätsfonds informiert.

Art. ~~3132~~ Rechenschaft und Rückerstattung von Beiträgen

Abs. 1: Leistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Leistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden.

Abs. 2: Geleistete Beiträge können zudem ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger aus Erbschaft, Lotterie oder anderen Gründen in finanziell erheblich günstigere Verhältnisse gelangt ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. ~~3233~~ Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung des Stadtrates über den Betrieb des Alterszentrums Park vom 12. Dezember 1995 (mit Änderungen vom 27. September 2011; SR 960.0.10),
- b) die Verordnung des Stadtrates über die Benützung der Säle im Alterszentrum Park der Stadt Frauenfeld vom 3. Juli 2001 (mit Änderungen vom 28. August 2012, SR 960.0.11),
- c) die Verordnung des Stadtrates über den Solidaritätsfonds vom 27. September 2011, SR 960.0.12).

Art. ~~3334~~ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Reglement über das Alterszentrum Park

(Entwurf vom ~~5. Oktober~~^{1. Juli} 2021)

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über das Alterszentrum Park:

I. Geltungsbereich und Rechtsstellung

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1: Dieses Reglement regelt

- a) den Geltungsbereich und die Rechtsstellung,
- b) die Aufgaben und die Organisation sowie
- c) die Finanzen

des Alterszentrums Park.

Abs. 2: Ferner regelt es die Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Stadtrates.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung regeln die Rechtsverhältnisse über das Alterszentrum Park.

Art. 3 Rechtsstellung des Alterszentrum Park

Abs. 1: Das Alterszentrum Park ist ein Betrieb der Stadt Frauenfeld mit eigener Rechnungslegung im Sinne von Art. 52 der Gemeindeordnung und bildet ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Frauenfeld (§ 26 Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau; RB 131.1).

Abs. 2: Für jegliche Tätigkeit des Alterszentrum Park gilt die Gemeindeordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Verordnungen.

Abs. 3: Das Aufsichtsrecht des Kantons gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 16. Februar 2021~~1. Januar 2006~~ bleibt vorbehalten.

Art. 4 Rechtsverhältnis zu den Bewohnern und Bewohnerinnen

Zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie dem Alterszentrum Park wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen, der das Rechtsverhältnis untereinander regelt.

II. Aufgaben

Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Abs. 1: Das Alterszentrum Park bietet Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Frauenfeld sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden eine den verschiedenen Bedürfnissen von betagten Personen angepasste und zukunftsorientierte Wohnmöglichkeit unter Gewährleistung der notwendigen Pflege und Betreuung.

Abs. 2: Als Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frauenfeld sowie aus den vertraglich angeschlossenen Gemeinden gelten Personen, die

- a.) seit mindestens drei Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Frauenfeld oder in einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden haben oder
- b.) in der Vergangenheit für mindestens 20 Jahre in der Stadt Frauenfeld oder in einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden steuerpflichtig waren.

Abs. 3: Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch aus anderen Gemeinden betagte und pflegebedürftige Personen~~Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Gemeinden~~ aufgenommen werden.

Abs. 4: Das Alterszentrum Park bietet auch aussenstehenden Personen unterschiedliche Dienstleistungen an, für die kostendeckende Preise verlangt werden.

Art. 6 Gliederung

Das Alterszentrum Park gliedert sich in

- a.) das Pflegeheim mit verschiedenen Wohnformen (nachfolgend Pflegeheim),
- b.) die Parksiedlung Talacker,
- c.) das Tageszentrum.

III. Organisation

Art. 7 Aufsicht und Verwaltung

Abs. 1: Die Aufsicht ~~obliegt und Verwaltung des Alterszentrums Park obliegen:~~

- ~~a)~~ dem Gemeinderat~~...~~

Abs. 2: Die strategische Führung obliegt

~~b)~~a) dem Stadtrat,

~~c)~~b) dem Departement für Alter und Gesundheit~~...~~

- ~~d)~~ Abs. 3: ~~Dem~~ der Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park,
- ~~e)~~ dem Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin obliegt die operative Leitung.

Art. 8 Zuständigkeit des Gemeinderates

Abs. 1: Dem Gemeinderat obliegt das Recht, die Pensionspreise des Pflegeheims und die Wohnungspreise der Parksiedlung Talacker sowie die Betreuungskosten des Alterszentrums Park festzusetzen.

Abs. 2: Die durch den Gemeinderat festgelegten Preise des Pflegeheims werden im Anhang des Reglements wiedergegeben.

Abs. 3: Die alle Dienstleistungen umfassende Preisliste des Alterszentrums Park wird durch die Zentrumsleitung öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 9 Zuständigkeit des Stadtrates

Abs. 1: Dem Stadtrat obliegt insbesondere

a) die Genehmigung des Leitbilds, der strategischen Ausrichtung und des Stellenplans.

a)b) die Anpassung der vom Gemeinderat bestimmten Preise an die Teuerung,

c) die Regelung der internen Aufsicht.

~~b) die Genehmigung des Leitbilds und des Stellenplans.~~

Abs. 2: Sofern nicht eine formelle Gesetzesgrundlage nötig ist, erlässt der Stadtrat im Übrigen unter Einhaltung der Bestimmungen der kantonalen Vorgaben, der Gemeindeordnung und dieses Reglements die für die Dienstleistungen und Benützung des Alterszentrums Park notwendigen Vollzugsvorschriften.

Art. 10 Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park

Abs. 1: Die Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park stellt eine ständige Kommission im Sinne von Art. 22 der Verordnung über die Organisation der Verwaltung vom 16. Dezember 2014 (Verwaltungsverordnung, RB 172.1.10) dar.

Abs. 2: Der Fachkommission obliegt die Beratung des Departements für Alter und Gesundheit ~~in betrieblichen Belangen.~~

Abs. 3: Der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin hat beratende Stimme.

IV. KostenPreise des Pflegeheims

Art. 11 ~~Geltungsbereich~~

~~Die nachfolgenden Artikel 12 und 13 gelten für die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims.~~

~~Art. 12~~ Pflegeheimkosten

Abs. 1: Die Kosten des Pflegeheimes~~Pflegeheimkosten~~ setzen sich zusammen aus:

- a) den durch den Gemeinderat festgelegten Pensionspreisen,
- b) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen,
- c) den Pflegetaxen je nach Pflegeaufwand,
- d) den bezogenen zusätzlichen Leistungen.

Abs. 2: Änderungen der Pensionspreise und der Betreuungstaxen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Art. ~~12~~13 Pensionspreis

Abs. 1: Der Pensionspreis richtet sich nach Art und Grösse des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnsitz.

Abs. 2: Im Pensionspreis sind inbegriffen:

- a) Unterkunft,
- b) Verpflegung,
- c) Organisation von Anlässen
- ~~c)~~d) Reinigung der Wäsche,
- ~~d)~~e) Reinigung des Zimmers,
- ~~e)~~f) Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser. ~~.-~~

Art. 1314 Betreuungstaxe

Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden durch die Betreuungstaxe finanziert.

V. Kosten der Preise Parksiedlung Talacker

Art. 1415 Kosten-~~in~~ der Parksiedlung Talacker

Abs. 1: Die Kosten in der Parksiedlung Talacker setzen sich zusammen aus:

- a) den durch den Gemeinderat festgelegten Wohnungspreisen,
- b) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungspauschale bei ambulanter Pflege,
- c) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen bei stationärer Unterbringung,
- d) den Pflegekosten nach Pflegebedarf,
- e) den bezogenen zusätzlichen Leistungen.

Abs. 2: Änderungen der Wohnungspreise sowie der Betreuungstaxen und -pauschale werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

Art. 1516 Wohnungspreis

Abs. 1: Der Wohnungspreis richtet sich nach Art und Grösse der Wohnung.

Abs. 2: Im Wohnungspreis sind inbegriffen:

- a) Wohnen in der ausgewählten Wohnung,
- b) Anschluss an das Notrufsystem,
- c) 24h Notfall-Bereitschaftsdienst,
- d) Organisation von Anlässen

e) Hauswartdienst für die allgemeinen Räumlichkeiten sowie die Aussenanlage

d)f) Kellerabteil,

e)g) Entsorgung des Hauskehrichts,

f)h) Nutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner (exkl. Strom),

g)i) Lift, Heizung und Strom für die allgemeinen Räumlichkeiten,

i)

~~h) Hauswartdienst für die allgemeinen Räumlichkeiten sowie die Aussenanlage.~~

Art. ~~1617~~ Betreuungskosten

Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden bei ambulanter Pflege durch die Betreuungspauschale und bei stationärer Pflege durch die Betreuungstaxe finanziert.

Art. ~~1718~~ Bezug von weiteren Leistungen in der Parksiedlung Talacker

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker, welche kommerzielle Reinigungs- und Verpflegungsleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, diese vom Alterszentrum Park zu beziehen.

VI. Rechnungsstellung

Art. ~~1819~~ Rechnungsstellung

Eine detaillierte Rechnung wird monatlich gestellt und ist innert 20 Tagen zu begleichen.

Art. ~~1920~~ Sicherheitsleistung

Abs. 1: Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Eintritt in das Alterszentrum Park einen angemessenen Kostenvorschuss zu bezahlen.

Abs. 2: Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Abs. 3: Der Kostenvorschuss wird bei Austritt bzw. Tod der Bewohnerin oder des Bewohners mit der Schlussrechnung verrechnet.

VII. Finanzen

Art. ~~2021~~ Betriebsrechnung

Abs. 1: Die Betriebsrechnung wird nach den Vorgaben des Kantons geführt. ~~Es wird eine ausgeglichene Rechnung angestrebt.~~

Abs. 2: Die festgesetzten Preise im Pflegeheim haben mindestens die Betriebskosten zu decken. Die Preise sollen sich – unter Beachtung von Art. 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 – im Rahmen anderer vergleichbarer Institutionen bewegen, kostendeckend sein sowie Rückstellungen für allfällige Betriebsdefizite und werterhaltende Investitionen (als Spezialfinanzierung oder Rückstellungskonto bezeichnet) ermöglichen.

Abs. 3: Neubauten, Gesamtrenovierungen ~~oder~~bzw. Ausbauarbeiten an den Gebäuden sowie Defizitbeiträgen bei ausserordentlichen Ereignissen sollen bei Bedarf durch die~~werden direkt der~~ Stadt mit Steuergeldern und durch die~~dien~~ beteiligten Vertragsgemeinden anteilmässig ~~belastet und können mit Steuergeldern~~ finanziert werden.

Abs. 4: Die festgesetzten Preise in der Parksiedlung Talacker haben die Vollkosten zu decken.

Art. ~~2122~~ Solidaritätsfonds

Abs. 1: Das Alterszentrum Park unterhält einen Solidaritätsfonds.

Abs. 2: Der Zweck und die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds werden in der stadträtlichen Verordnung näher geregelt.

VIII. Beschwerdewesen

Art. ~~22~~ Beanstandungen~~23~~ Rügen

Abs. 1: Beanstandungen von Rügen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihnen nahestehende Personen sind an den Zentrumsleiter bzw. oder die Zentrumsleiterin zu richten.

Abs. 2: Beanstandungen Rügen, die ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Zentrumsleitung betreffen, oder Beanstandungen Rügen gegen Entscheide der Zentrumsleitung, sind an das Departement für Alter und Gesundheit zu richten.

Abs. 3: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Heimaufsichtsverordnung (RB 850.71).

Art. ~~23~~ 24 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel gegen Entscheide der weiteren Verwaltungseinheiten wird auf § 60 und 61 der Gemeindeordnung verwiesen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. ~~24~~ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die Reglemente des Gemeinderates über die Pensionspreise des Alterszentrum Park (Preisreglement vom 7. April 2004 mit Änderungen vom 16. April 2013; GR 960.0.3) sowie über die Preise für die Parksiedlung Talacker des Alterszentrums Park (Preisreglement vom 16. September 2009; GR 960.0.2) aufgehoben.

Art. ~~25~~ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ~~(Datum wird vom Gemeinderat festgelegt).~~

Alterszentrum Park mit Anpassungen aus Vernehmlassung

Reglement über das Alterszentrums Park - Abkürzung R AZP
Verordnung des Stadtrates über das Alterszentrums Park - Abkürzung V SR

Abkürzungen	ersetzte Dokumente
V AZP	Verordnung über den Betrieb des Alterszentrums Park
Preise AZP	Reglement über die Pensionspreise des Alterszentrums Park
Preise PS	Reglement über die Preise für die Parksiedlung Talacker des Alterszentrums Park
Säle	Verordnung über die Benützung der Säle im Alterszentrum Park der Stadt Frauenfeld
Soli	Verordnung über den Solidartätsfonds
	neue Dokumente
R AZP	Reglement über das Alterszentrum Park
V SR	Verordnung des Stadtrates über das Alterszentrum Park

Reglement über den Betrieb des Alterszentrums Park vom 1. Januar 2022 Stand 17. September 2021			bisher festgehalten in
R AZP	Einleitung	Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über das Alterszentrum Park:	
R AZP	Gegenstand	A. Gegenstand	
R AZP	Gegenstand	Art. 1 1 Dieses Reglement regelt a) den Geltungsbereich und die Rechtsstellung, b) die Aufgaben und die Organisation sowie c) die Finanzen des Alterszentrums Park.	
R AZP	Gegenstand	Art. 1 2 Ferner regelt es die Zuständigkeiten des Gemeinderates und des Stadtrates.	
R AZP	Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung regeln die Rechtsverhältnisse über das Alterszentrum Park.	
R AZP	Rechtsstellung	Art. 3 1 Das Alterszentrum Park ist ein Betrieb der Stadt Frauenfeld mit eigener Rechnungslegung im Sinne von Art. 52 der Gemeindeordnung und bildet ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Frauenfeld (§ 26 Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau; RB 131.1).	Art. 1 V AZP
R AZP	Rechtsstellung	Art. 3 2 Für jegliche Tätigkeit des Alterszentrum Park gilt die Gemeindeordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Verordnungen.	Art. 3 V AZP

R AZP	Rechtsstellung	Art. 3 3 Das Aufsichtsrecht des Kantons gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 16. Februar 2021 bleibt vorbehalten.	Art. 1 V AZP
R AZP	Rechtsverhältnis zu den Bewohnern und Bewohnerinnen	Art. 4 Zwischen den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie dem Alterszentrum Park wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen, der das Rechtsverhältnis untereinander regelt.	Art. 22, V AZP
R AZP	Aufgaben	B. Aufgaben	
R AZP	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 5 1 Das Alterszentrum Park bietet Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Frauenfeld sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden eine den verschiedenen Bedürfnissen von betagten Personen angepasste und zukunftsorientierte Wohnmöglichkeit unter Gewährleistung der notwendigen Pflege und Betreuung.	Art. 2 V AZP
R AZP	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 5 2 vertraglich angeschlossenen Gemeinden gelten Personen, die a) seit mindestens drei Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Frauenfeld oder in einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden haben oder b) in der Vergangenheit für mindestens 20 Jahre in der Stadt Frauenfeld oder in einer der vertraglich angeschlossenen Gemeinden steuerpflichtig waren.	Art. 2 V AZP Art. 2, Preise AZP
R AZP	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 5 3 Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch aus anderen Gemeinden betagte und pflegebedürftige Personen aufgenommen werden.	Art. 2 V AZP
R AZP	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 5 4 Das Alterszentrum Park bietet auch aussenstehenden Personen unterschiedliche Dienstleistungen an, für die kostendeckende Preise verlangt werden.	Art. 2 V AZP
R AZP	Gliederung	Art. 6 Das Alterszentrum Park gliedert sich in a.) das Pflegeheim mit verschiedenen Wohnformen (nachfolgend Pflege-heim), b.) die Parksiedlung Talacker, c.) das Tageszentrum.	
R AZP	Organisation	C. Organisation	
R AZP	Aufsicht und Verwaltung	Art . 7 1 Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.	Art. 4 V AZP
R AZP	Aufsicht und Verwaltung	Art . 7 2 Die strategische Führung obliegt a) dem Stadtrat, b) dem Departement für Alter und Gesundheit.	Art. 4 V AZP
R AZP	Aufsicht und Verwaltung	Art . 7 3 Dem Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin obliegt die operative Leitung.	Art. 4 V AZP

R AZP	Zuständigkeit des Gemeinderates	Art . 8 1 Dem Gemeinderat obliegt das Recht, die Pensionspreise des Pflegeheims und die Wohnungspreise der Parksiedlung Talacker sowie die Betreuungskosten des Alterszentrums Park festzusetzen.	Art. 5 V AZP
R AZP	Zuständigkeit des Gemeinderates	Art . 8 2 Die durch den Gemeinderat festgelegten Preise des Pflegeheims werden im Anhang des Reglements wiedergegeben.	Art. 20 V AZP Art. 3, Abs.3, Preise PS
R AZP	Zuständigkeit des Gemeinderates	Art . 8 3 Die alle Dienstleistungen umfassende Preisliste des Alterszentrums Park wird durch die Zentrumsleitung öffentlich zugänglich gemacht.	Art. 5 V AZP Art. 4, Abs. 2, Preise PS
R AZP	Zuständigkeit des Stadtrates	Art. 9 1 Dem Stadtrat obliegt insbesondere a) die Genehmigung des Leitbilds, der strategischen Ausrichtung und des Stellenplans, b) die Anpassung der vom Gemeinderat bestimmten Preise an die Teuerung, c) die Regelung der internen Aufsicht.	Art. 6 V AZP Art. 10, Abs. 1a und 2, Preise AZP Art. 11, Abs. 2, Preise PS
R AZP	Zuständigkeit des Stadtrates	Art. 9 2 Sofern nicht eine formelle Gesetzesgrundlage nötig ist, erlässt der Stadtrat im Übrigen unter Einhaltung der Bestimmungen der kantonalen Vorgaben, der Gemeindeordnung und dieses Reglements die für die Dienstleistungen und Benützung des Alterszentrums Park notwendigen Vollzugsvorschriften.	Art. 6 V AZP
R AZP	Fachkommission	Art. 10 1 Die Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park stellt eine stän-dige Kommission im Sinne von Art. 22 der Verordnung über die Organisation der Verwaltung vom 16. Dezember 2014 (Verwaltungsverordnung, RB 172.1.10) dar.	Art. 8, V AZP
R AZP	Fachkommission	Art. 10 2 Der Fachkommission obliegt die Beratung des Departements für Alter und Gesundheit.	Art. 8, V AZP
R AZP	Fachkommission	Art. 10 3 Der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin hat beratende Stimme.	Art. 8, V AZP
R AZP	Pflegeheimkosten	Art. 11 1 Die Kosten des Pflegeheimes setzen sich zusammen aus: a) den durch den Gemeinderat festgelegten Pensionspreisen, b) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen, c) den Pfl egetaxen je nach Pflegeaufwand, d) den bezogenen zusätzlichen Leistungen.	Art. 1, Preise AZP Art. 2, Preise AZP
R AZP	Pflegeheimkosten	D. Pflegeheimkosten	
R AZP	Pflegeheimkosten	Art. 11 2 Änderungen der Pensionspreise und der Betreuungstaxen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.	Art. 10, Abs. 1, Preise AZP
R AZP	Pensionspreis	Art. 12 1 Der Pensionspreis richtet sich nach Art und Grösse des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnsitz.	Art. 3, Abs. 1, Preise AZP

R AZP	Pensionspreis	Art. 12 2 Im Pensionspreis sind inbegriffen: a) Unterkunft, b) Verpflegung, c) Organisation von Anlässen d) Reinigung der Wäsche, e) Reinigung des Zimmers, f) Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser	Art. 3, Abs. 2, Preise AZP
R AZP	Betreuungstaxe	Art. 13 Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden durch die Betreuungstaxe finanziert.	
R AZP	Kosten der Parksiedlung Talacker	Kosten der Parksiedlung Talacker	
R AZP	Kosten der Parksiedlung Talacker	Art. 14 1 Die Kosten in der Parksiedlung Talacker setzen sich zusammen aus: a) den durch den Gemeinderat festgelegten Wohnungspreisen, b) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungspauschale bei ambulanter Pflege, c) den durch den Gemeinderat festgelegten Betreuungstaxen bei stationärer Unterbringung, d) den Pflegekosten nach Pflegebedarf, e) den bezogenen zusätzlichen Leistungen	Art.1, Preise PS Art. 2, Preise PS
R AZP	Kosten der Parksiedlung Talacker	Art. 14 2 Änderungen der Wohnungspreise sowie der Betreuungstaxen und -pauschale werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.	Art. 11, Abs. 1, Preise PS
R AZP	Wohnungspreis	Art. 15 1 Der Wohnungspreis richtet sich nach Art und Grösse der Wohnung.	Art. 3, Abs. 1, Preise PS
R AZP	Wohnungspreis	Art. 15 2 Im Wohnungspreis sind inbegriffen: a) Wohnen in der ausgewählten Wohnung, b) Anschluss an das Notrufsystem, c) 24h Notfall-Bereitschaftsdienst, d) Organisation von Anlässen e) Hauswartdienst für die allgemeinen Räumlichkeiten sowie die Aussen-anlage f) Kellerabteil, g) Entsorgung des Hauskehrichts, h) Nutzung der Waschautomaten und Wäschetrockner (exkl. Strom), i) Lift, Heizung und Strom für die allgemeinen Räumlichkeiten	Art. 3, Abs. 2, Preise PS
R AZP	Betreuungskosten	Art. 16 Das Pflege- und Betreuungspersonal erbringt Leistungen, die nicht durch die Krankenversicherung und Restfinanzierung gedeckt sind. Diese Leistungen werden bei ambulanter Pflege durch die Betreuungspauschale und bei stationärer Pflege durch die Betreuungstaxe finanziert.	Art. 4, Preise PS

R AZP	Bezug von weiteren Leistungen in der Parksiedlung	Art. 17 Die Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker, welche kommerzielle Reinigungs- und Verpflegungsleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, diese vom Alterszentrum Park zu beziehen.	Art. 4, Abs. 3, Preise PS Art. 5, Abs 2, Preise PS
R AZP	Rechnungsstellung	E. Rechnungsstellung	
R AZP	Rechnungsstellung	Art. 18 Eine detaillierte Rechnung wird monatlich gestellt und ist innert 20 Tagen zu begleichen.	Art. 8, Abs 1 + 2, Preise AZP Art. 9, Abs. 1 + 2, Preise PS
R AZP	Sicherheitsleistung	Art. 19 1 Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Eintritt in das Alterszentrum Park einen angemessenen Kostenvorschuss zu bezahlen.	Art. 8, Abs. 4, Preise AZP Art. 9, Abs. 4, Preise PS
R AZP	Sicherheitsleistung	Art. 19 2 Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.	Art. 8, Abs. 4, Preise AZP
R AZP	Sicherheitsleistung	Art. 19 3 Der Kostenvorschuss wird bei Austritt bzw. Tod der Bewohnerin oder des Bewohners mit der Schlussrechnung verrechnet.	
R AZP	Finanzen	F. Finanzen	
R AZP	Betriebsrechnung	Art. 20 1 Die Betriebsrechnung wird nach den Vorgaben des Kantons geführt.	Art. 19, V AZP
R AZP	Betriebsrechnung	Art. 20 2 Die festgesetzten Preise im Pflegeheim haben mindestens die Betriebskosten zu decken. Die Preise sollen sich – unter Beachtung von Art. 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 – im Rahmen anderer vergleichbarer Institutionen bewegen, kostendeckend sein sowie Rückstellungen für allfällige Betriebsdefizite und werterhaltende Investitionen (als Spezialfinanzierung oder Rückstellungskonto bezeichnet) ermöglichen.	Art. 19, V AZP Art. 10, Abs. 3, PreiseAZP
R AZP	Betriebsrechnung	Art. 20 3 Neubauten, Gesamtrenovierungen oder Ausbauarbeiten an den Gebäuden sowie Defizitbeiträgen bei ausserordentlichen Ereignissen sollen bei Bedarf durch die Stadt mit Steuergeldern und durch die beteiligten Vertragsgemeinden anteilmässig finanziert werden.	
R AZP	Betriebsrechnung	Art. 20 4 Die festgesetzten Preise in der Parksiedlung Talacker haben die Vollkosten zu decken.	Art. 19, Abs. 3, V AZP
R AZP	Solidaritätsfonds	G. Solidaritätsfonds	
R AZP	Solidaritätsfonds	Art. 21 1 Das Alterszentrum Park unterhält einen Solidaritätsfonds.	Art. 21, V AZP Art. 1, Soli
R AZP	Solidaritätsfonds	Art. 21 2 Der Zweck und die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds werden in der stadträtlichen Verordnung näher geregelt.	Art. 21, V AZP
R AZP	Beschwerdewesen	H. Beschwerdewesen	

R AZP	Beanstandungen	Art. 22 1 Beanstandungen von Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihnen nahestehende Personen sind an den Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin zu richten.	Art. 18, V AZP
R AZP	Beanstandungen	Art. 22 2 Beanstandungen, die ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Zentrumsleitung betreffen, oder Beanstandungen gegen Entscheide der Zentrumsleitung, sind an das Departement für Alter und Gesundheit zu richten.	Art. 18, V AZP
R AZP	Beanstandungen	Art. 22 3 Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Heimaufsichtsverordnung (RB 850.71).	Art. 18, V AZP
R AZP	Rechtsmittel	Art. 23 Für die Rechtsmittel gegen Entscheide der weiteren Verwaltungseinheiten wird auf § 60 und 61 der Gemeindeordnung verwiesen.	Art. 18, V AZP
R AZP	Schlussbestimmungen	1. Schlussbestimmungen	
R AZP	Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 24 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die Reglemente des Gemeinderates über die Pensionspreise des Alterszentrum Park (Preisreglement vom 7. April 2004 mit Änderungen vom 16. April 2013; GR 960.0.3) sowie über die Preise für die Parksiedlung Talacker des Alterszentrums Park (Preisreglement vom 16. September 2009; GR 960.0.2) aufgehoben.	
R AZP	Inkrafttreten	Art. 25 Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.	
Verordnung des Stadtrates über das Alterszentrum Park vom 1. Januar 2022 Stand 17. September 2021			bisher festgehalten in
V SR	Einleitung	Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung über das Alterszentrum Park	
V SR	Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
V SR	Gegenstand	Art. 1 1 Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen des Stadtrates betreffend das Alterszentrum Park.	
V SR	Gegenstand	Art. 1 2 Die Verordnung regelt insbesondere a) die Preise im Alterszentrum Park, soweit diese in der Kompetenz des Stadtrates liegen, b) die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.	

V SR	Organisation	B. Organisation	
V SR	Zuständigkeit des Departements für Alter und Gesundheit	Art. 2 Dem Departement für Alter und Gesundheit obliegt a) der Entscheid über das Dienstleistungsangebot des Alterszentrum Park, soweit dies nicht durch die vorliegende Verordnung geregelt wird. Für die Festsetzung der diesbezüglichen Preise ist der Zentrumsleiter / die Zentrumsleiterin zuständig, b) die Anstellung des Zentrumsleiters bzw. der Zentrumsleiterin, nach vorgängiger Konsultation des Stadtrates, sowie die Festsetzung der Befugnisse der Zentrumsleitung, c) die Organisation der internen Aufsicht, d) die Wahl des Zentrumsarztes bzw. der Zentrumsärztin sowie deren Stellvertretung, e) die Regelung des Ein- und Austritts von Bewohnerinnen und Bewohnern, f) die Festlegung des Organigramms, g) der Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements der Zentrumsleitung, h) die regelmässige Überprüfung des Leitbilds und die strategische Weiterentwicklung des Angebots des Alterszentrums Park.	Art. 6, V AZP Art. 7, V AZP
V SR	Bestimmungen über die Zentrumsleitung	C. Bestimmungen über die Zentrumsleitung	
V SR	Zusammensetzung der Zentrumsleitung	Art. 3 1 Die Zusammensetzung der Zentrumsleitung und die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Zentrumsleitung werden vom Departement für Alter und Gesundheit geregelt.	Art. 11, Abs. 1 , V AZP
V SR	Zusammensetzung der Zentrumsleitung	Art. 3 2 Die Zentrumsleitung besteht aus dem Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin sowie vier Bereichsleitenden.	Art. 11,V AZP

V SR	Zuständigkeit des Zentrumsleiters oder der Zentrumsleiterin des Alterszentrum Park	Art. 4 Dem Zentrumsleiter bzw. der Zentrumsleiterin obliegt: a) die betriebliche, administrative und fachliche Führung des Alterszentrums Park (insbesondere Betriebskonzept, Qualitätssicherung), b) die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alterszentrums Park, c) der Entscheid über die Aufnahme, in Ausnahmefällen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Departement, d) die Preisgestaltung für Angebote im Restaurant und Café und Preise für zusätzliche Dienstleistungen (vgl. Art. 7 und 10) e) der Erlass einer Hausordnung sowie weiterer interner Bestimmungen, die bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park erlassen werden, f) die regelmässige Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park, g) Organisation von gemeinschaftsfördernden Anlässen in allen Bereichen, h) die Auswahl der Lieferanten, i) Vorschläge für Anpassungen des Angebots und Anpassungen des Leitbilds, j) weitere Aufgaben und Kompetenzen.	Art. 7, V AZP Art. 11, V AZP
V SR	Bestimmungen über die Preise im Alterszentrum Park	D. Bestimmungen über die Preise im Alterszentrum Park	
V SR	Teuerung	Art. 5 Der Stadtrat passt die vom Gemeinderat festgesetzten Preise an die Teuerung an und passt gestützt darauf den Anhang des Reglements über das Alterszentrum Park an.	Art. 5, V AZP
V SR	Pflegekosten	Art. 6 Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem offiziellen Pflegeeinstufungssystem erfasst und verrechnet.	Art. 4, Preise AZP
V SR	zusätzliche Leistungen	Art. 7 Die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park können zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht im Pensions- bzw. Wohnungspreis oder in der Betreuungstaxe enthalten sind und zusätzlich verrechnet werden	Art. 5, Abs. 1, Preise PS

V SR	zusätzliche Leistungen im Pflegeheim	Art. 8 1 Im Pflegeheim sind folgende Leistungen weder im Pensionspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden: a) ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial, b) Coiffeur, Pedicure, c) Näharbeiten, Flickern der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, d) elektronische Kommunikation, e) Krankentransporte, f) Leistungen im Todesfall, g) Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin und dem Bewohner sowie der Zentrumsleitung.	Art. 4, Abs. 1, Preise AZP Art. 5 Abs. 1, Preise AZP
V SR	zusätzliche Leistungen im Pflegeheim	Art. 8 2 Soweit die Dienstleistungen durch das Alterszentrum Park erfolgen, legt der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin die Preise fest.	Art. 5, Abs. 2, Preise AZP Art. 8, Säle
V SR	Pflegeleistungen in der Parksiedlung Talacker	Art. 9 1 In der Parksiedlung Talacker werden Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht.	Art. 4, Abs. 1, Preise PS
V SR	Pflegeleistungen in der Parksiedlung Talacker	Art. 9 2 In besonderen Fällen können in Absprache mit der Zentrumsleitung auch ausserordentliche Pflegeleistungen erbracht werden, die vom Pflegeeinstufungssystem nicht erfasst werden. Diese werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner sowie der Zentrumsleitung festgehalten.	Art. 4, Abs. 2, Preise PS
V SR	zusätzliche Leistungen in der Parksiedlung Talacker	Art. 10 1 Das Alterszentrum Park erbringt in der Parksiedlung Talacker zusätzliche Leistungen.	Art. 5, Abs. 1, Preise PS

V SR	zusätzliche Leistungen in der Parksiedlung Talacker	Art. 10 2 Insbesondere folgende Leistungen sind weder im Wohnungspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden: a) ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial, b) Coiffeur, Pedicure, c) Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung, d) elektronische Kommunikation, e) Krankentransporte, f) Leistungen im Todesfall, g) Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und der Zentrumsleitung, h) Atelier und Tiefgaragenplatz, i) Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, j) Mahlzeiten, k) Reinigung der Wohnung, l) Aufbereitung der persönlichen Wäsche / Kleider, m) allenfalls Hilfsmittel wie Pflegebett, Rollstuhl oder Weiteres, n) Aufenthalt im Tageszentrum, o) Betreuungspauschale für Bewohner mit regelmässigen Dienstleistungen in der Wohnung.	Art. 6, Abs. 1, Preise PS
V SR	zusätzliche Leistungen in der Parksiedlung Talacker	Art. 10 3 Soweit die Dienstleistungen durch das Alterszentrum Park erfolgen, legt der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin die Preise fest.	Art. 6, Abs. 2, Preise PS
V SR	Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit im Pflegeheim	E. Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit im Pflegeheim	
V SR	Eintritt	Art. 11 Der Eintritt ins Pflegeheim wird durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Zentrumsleitung geregelt.	Art. 13, V AZP
V SR	Beendigung	Art. 12 1 Die Vereinbarung kann seitens der Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich unter Einhaltung einer zehntägigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Bei Übertritt in eine andere Institution gilt die gleiche Frist.	Art. 14, Abs. 1, V AZP
V SR	Beendigung	Art. 12 2 Seitens der Zentrumsleitung kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats, gekündigt werden.	Art. 14, Abs. 2, V AZP
V SR	Ein- und Austrittstag	Art. 13 1 Der Pensionspreis ist ab vereinbartem Beginn geschuldet. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden erst ab Eintritt berechnet	Art. 6, Abs. 1, Preise AZP
V SR	Ein- und Austrittstag	Art. 13 2 Nach dem Austritt oder Tode einer Bewohnerin oder eines Bewohners wird für die angefallenen Aufwendungen eine Pauschale in Rechnung gestellt.	Art. 6, Abs. 2, Preise AZP
V SR	Ein- und Austrittstag	Art. 13 3 Der Pensionspreis ist bis zum Austrittstag geschuldet, ebenso die Pflege- und Betreuungstaxen.	Art. 6, Abs. 1 und 2, Preise AZP

V SR	vorübergehende Abwesenheit	Art. 14 1 Bei vorübergehender Abwesenheit werden ab dem dritten Tag der Verpflegungskostenanteil und die Betreuungstaxen nicht berechnet.	Art. 7, Preise AZP
V SR	vorübergehende Abwesenheit	Art. 14 2 Die Pfl egetaxen werden ab dem ersten Tag der Abwesenheit nicht mehr berechnet.	Art. 7, Preise AZP
V SR	Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit in der Parksiedlung Talacker	E. Ein- und Austritt sowie vorübergehende Abwesenheit in der Parksiedlung Talacker	
V SR	Eintritt	Art. 15 1 Der Eintritt in die Parksiedlung Talacker wird durch eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.	Art. 7, Abs. 1, Preise PS
V SR	Eintritt	Art. 15 2 Die Bestimmung gilt auch für Ateliers und Tiefgaragenplätze.	Art. 7, Abs. 1 und 6, Preise PS
V SR	Austritt	Art. 16 1 Der Austritt ist per Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung muss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich erfolgen.	Art. 7, Abs. 2, Preise PS
V SR	Austritt	Art. 16 2 Beim internen Übertritt in eine Pflegewohngruppe des Pflegeheims muss die Wohnung bis zur vollständigen Räumung bezahlt werden.	Art. 7, Ab. 3, Preise PS
V SR	Austritt	Art. 16 3 Bei Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist der Wohnungspreis noch für 30 Tage geschuldet. Innert dieser Frist ist die Wohnung zu räumen. Sofern die Wohnung früher geräumt ist und wiederbesetzt werden kann, ist der Wohnungspreis nur bis zur Wiederbesetzung geschuldet.	Art. 7, Abs. 4, Preise PS
V SR	Austritt	Art. 16 4 Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Übertritt oder einem Austritt werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (zum Beispiel Wohnungsräumung, Renovationen über das übliche Mass hinaus).	Art. 7, Abs. 5, Preise PS
V SR	Austritt	Art. 16 5 Das Departement für Alter und Gesundheit kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die nachfolgende Bestimmung (Art. 17 Übertritt).	Art. 7, Abs. 7, Preise PS
V SR	Uebertritt	Art. 17 1 Ein Übertritt in eine Pflegewohngruppe ist in folgenden Fällen angezeigt: a) Bei Selbst- oder Fremdgefährdung gemäss ärztlicher Beurteilung eine (beispielsweise Demenz). b) Wenn die Finanzierung des Aufenthalts in der Parksiedlung Talacker nicht mehr gewährleistet und der Aufenthalt in einer Pflegewohngruppe kostengünstiger ist.	Art. 8, Abs.1, Preise PS
V SR	Uebertritt	Art. 17 2 Wünscht eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Parksiedlung Talacker den internen Übertritt in das Pflegeheim, ist die interne Koordinationsstelle für Aufnahmen zu kontaktieren.	Art. 8, Abs.2, Preise PS

V SR	Uebertritt	Art. 17 3 Bei fehlender Einigung hinsichtlich des Übertritts kann das Departement für Alter und Gesundheit das Vertragsverhältnis schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, auf Ende eines Monats kündigen.	Art. 8, Abs. 1 und 2, Preise PS
V SR	Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner	F. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner	
V SR	Zimmerzuteilung	Art. 18 Die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.	Art. 15, V AZP
V SR	Arztwahl	Art. 19 Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Park haben freie Arztwahl.	Art. 16, V AZP
V SR	Seelsorge	Art. 20 Die seelsorgerische Betreuung durch die zuständigen Pfarrämter wird vom Alterszentrum Park unterstützt. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind frei in der Ausübung ihrer spirituellen Bedürfnisse.	Art. 17, V AZP
V SR	Hausordnung	Art. 21 1 Die Zentrumsleitung erlässt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission und dem Departement für Gesundheit und Alter eine Hausordnung.	Art. 22, V AZP
V SR	Hausordnung	Art. 21 2 Die Hausordnung regelt das Zusammenleben sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner im Alterszentrum Park.	Art. 22, V AZP
V SR	Bestimmungen über die Benutzung der Säle im Alterszentrum Park	G. Bestimmungen über die Benutzung der Säle im Alterszentrum Park	
V SR	Saalbenutzung	Art. 22 1 Die Mehrzwecksäle des Alterszentrums Park können von Vereinen, Organisationen sowie anderen Interessenten für Sitzungen, Versammlungen oder Veranstaltungen gemietet werden.	Art. 1, Säle
V SR	Saalbenutzung	Art. 22 2 Für die Vermietung der Säle ist die Zentrumsleitung zuständig.	Art. 2, Säle
V SR	Saalbenutzung	Art. 22 3 Veranstalter, welche sich nicht an die Benutzungsordnung halten oder die Benutzungsgebühren nach erfolgter Mahnung nicht entrichten, können von der weiteren Benutzung der Säle ausgeschlossen werden.	Art. 14, Abs. 1, Söle
V SR	Gebühren für die Benutzung der Säle	Art. 23 1 Der Zentrumsleiter bzw. die Zentrumsleiterin setzt die Benutzungsgebühren fest. Für die Benutzung der Säle durch städtische Organe und dem Alterszentrum Park nahestehender Organisationen können reduzierte Gebühren erhoben werden.	Art. 12, Abs. 1, Säle
V SR	Gebühren für die Benutzung der Säle	Art. 23 2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Alterszentrum Park.	Art. 12, Abs. 2, Säle

V SR	Gebühren für die Benutzung der Säle	Art. 23 3 Ausserordentliche Aufwendungen, namentlich Reparaturen von Mobiliar und Hilfsmitteln, Entsorgung von Abfall, Reinigung, werden zusätzlich in Rechnung gestellt	Art. 3, Abs. 3, Säle
V SR	Gebühren für die Benutzung der Säle	Art. 23 4 Erfolgt die Absage weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin, stellt das Alterszentrum Park eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen in Rechnung.	Art. 4, Abs. 1, Säle
V SR	Gebühren für die Benutzung der Säle	Art. 23 5 Politische Parteien in Frauenfeld, die im Gemeinderat vertreten sind, sowie der Quartierverein Ergaten-Talbach können den Mehrzwecksaal des Alterszentrums Park zweimal jährlich kostenlos benutzen.	Art. 13, Abs. 1 und 2, Säle
V SR	Beschädigungen und Haftung	Art. 24 1 Die Veranstalter haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Das Alterszentrum Park haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Personen und Schäden.	Art. 10, Säle Art. 11, Abs. 1 und 2, Säle
V SR	Beschädigungen und Haftung	Art. 24 2 Für Diebstähle übernimmt das Alterszentrum Park keine Haftung.	Art. 11, Abs. 1 bis 3, Säle
V SR	Solidaritätsfonds	H. Solidaritätsfonds	
V SR	Zweck	Art. 25 Mit dem Solidaritätsfonds werden grundsätzlich bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims des Alterszentrums Park unterstützt. Ebenfalls unterstützt werden können Nutzerinnen und Nutzer von ambulanten Angeboten des Alterszentrums Park und besondere Projekte.	Art. 2, Soli Art. 5, Soli
V SR	Anspruchsberechtigung	Art. 26 1 Beiträge an die Finanzierung des stationären Aufenthalts im Pflegeheim des Alterszentrums Park werden ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Frauenfeld gewährt. Andere Leistungen des Solidaritätsfonds können auch nicht in Frauenfeld wohnhaften Personen gewährt werden.	Art. 9, Abs 3, Preise AZP Art. 3, Soli
V SR	Anspruchsberechtigung	Art. 26 2 Der Solidaritätsfonds kann bedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge zur Finanzierung des stationären Aufenthaltes im Alterszentrum Park leisten, die aus eigenen Mitteln ihren Aufenthalt nicht finanzieren können. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit sind alle Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, insbesondere auch allfällige Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und Ansprüche auf Verwandtenunterstützung.	Art. 9, Abs. 1, Preise AZP Art. 10, Abs. 1 und ff, Preise PS Art. 4, Abs.1 und 2, Soli
V SR	Anspruchsberechtigung	Art. 26 3 Bewohnerinnen und Bewohner der Parksiedlung Talacker können aus dem Solidaritätsfonds nur unterstützt werden, wenn eine Platzierung im Pflegeheim gleich hohe oder höhere Kosten verursachen würde.	Art. 4, Abs. 3, Soli
V SR	Unterstützung von Projekten	Art. 27 Aus dem Solidaritätsfonds können Projekte und Aktionen des Alterszentrums Park unterstützt werden, insbesondere Ausflüge, spezielle Anlässe, Aktivitäten oder Ferien.	Art. 6, Soli

V SR	Gesuche	Art. 28 1 Gesuche um Beiträge aus dem Solidaritätsfonds sind schriftlich, mit einem Antrag und einer kurzen Begründung dem Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin einzureichen.	Art. 7, Abs. 1, Soli
V SR	Gesuche	Art. 28 2 Für Beiträge an stationäre Aufenthalte ist die Bedürftigkeit nachzuweisen.	Art. 7, Abs. 2, Soli
V SR	Gesuche	Art. 28 3 Es können zusätzliche Unterlagen von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eingefordert werden.	Art. 7, Abs. 3, Soli
V SR	Gesuche	Art. 28 4 Beiträge werden nur solange ausgerichtet, als die Bedürftigkeit ausgewiesen ist. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung	Art. 7, Abs. 4, Soli
V SR	Finanzielle Mittel	Art. 29 1 Die Mittel des Solidaritätsfonds setzen sich zusammen aus: a) dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Kapital, b) Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen, c) Zinsen	Art. 9, Abs. 1, Soli
V SR	Finanzielle Mittel	Art. 29 2 Die Mittel des Solidaritätsfonds werden in der Buchhaltung des Alterszentrums Park als Spezialfinanzierung geführt.	Art. 9, Abs. 2, Soli
V SR	Finanzielle Mittel	Art. 29 3 Solange der Bestand des Fonds den Betrag von 1'000'000 Franken nicht unterschreitet, können für Projekte bis zu maximal 50'000 Franken pro Jahr ausgegeben werden.	Art. 9, Abs. 3, Soli
V SR	Finanzkompetenzen	Art. 30 1 Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds liegt bis zum Betrag von 10'000 Franken in der alleinigen Finanzkompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements.	Art. 9, Abs. 2, Preise AZP Art. 11, Abs. 1, Preise PS. Art. 8, Abs. 1, Soli
V SR	Finanzkompetenzen	Art. 30 2 Bei einem Entscheid über mehr als 10'000 Franken hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements vorgängig die zuständige Fachkommission zu konsultieren und bei einem Entscheid über mehr als 50'000 Franken ist der Stadtrat nach Konsultation der zuständigen Fachkommission zuständig.	Art. 8, Abs. 2, Soli
V SR	Finanzkompetenzen	Art. 30 3 Mit der Rechnungsablage wird jährlich über die geleisteten Beiträge und den Stand des Solidaritätsfonds informiert.	Art. 8, Abs. 3, Soli
V SR	Rechenschaft und Rückerstattung von Beiträgen	Art. 31 1 Leistungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein. Über die Verwendung der Mittel kann Rechenschaft verlangt werden. Bei Nicht-einhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Leistungen können Entscheide widerrufen oder bereits ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden.	Art. 10, Soli

V SR	Rechenschaft und Rückerstattung von Beiträgen	Art. 31 2 Geleistete Beiträge können zudem ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger aus Erbschaft, Lotterie oder anderen Gründen in finanziell erheblich günstigere Verhältnisse gelangt ist.	Art. 10, Soli
V SR	Schlussbestimmungen	I. Schlussbestimmungen	
V SR	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 32 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben: a) die Verordnung des Stadtrates über den Betrieb des Alterszentrums Park vom 12. Dezember 1995 (mit Änderungen vom 27. September 2011; SR 960.0.10), b) die Verordnung des Stadtrates über die Benützung der Säle im Alterszentrum Park der Stadt Frauenfeld vom 3. Juli 2001 (mit Änderungen vom 28. August 2012, SR 960.0.11), c) die Verordnung des Stadtrates über den Solidaritätsfonds vom 27. September 2011, SR 960.0.12).	
V SR	Inkrafttreten	Art. 33 Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.	Art. 23 V AZP